Erscheint an jedem Sonnabend
Abonnement:
Für das 2. Quartal 1927 135 Goldpfennige
Einzelnummer zwölf Goldpfennige u. Porto

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigen-Annahme: Johannes Aß
Breslau 13, Gabitzstr. 91 · Tel. Stephan 37934
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rmk.
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Telephon Ohle 594

Nummer 15 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 9. April 1927 | Postscheckkonto Nr. 42530 für Inseratenbeträge | 8. Jahrgang

Junghandwerk in Werkstatt und Schule

Heut, am Sonntag, öffnet die Ausstellung „Junghandwerk in Werkstatt und Schule" der Öffentlichkeit ihre Pforten. Um 11 Uhr findet vor geladenen Gästen eine schlichte Feier statt, um 1/2 12 etwa hat das Publikum Zutritt. An allen übrigen Tagen ist die Ausstellung von 10 Uhr früh bis 7 Uhr abends geöffnet. Es werden keine Meisterstücke zur Schau gestellt, sondern die Breslauer Innungen wollen zeigen, wie ernst sie es mit der Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses nehmen. Sie wollen zeigen, welches Maß von Fähigkeiten ein Jugendlicher sich in einer Lehre bei einem tüchtigen Handwerksmeister aneignen kann. Es soll dargetan werden, daß eine 3—4 jährige Handwerkslehre dem jungen Menschen das Rüstzeug zu geben vermag für sein ferneres Leben, insbesondere für den Weg zu späterer Selbständigkeit. Das Handwerk will aber auch beweisen, daß es trotz aller Maschinisierung und Normung leistungsfähig geblieben ist, daß es nach wie vor sich behaupten wird, und daß es immer noch solide, geschmackvolle, ja künstlerische Qualitätsarbeit zu leisten imstande ist. Alle 46 Breslauer Innungen, die z. T. sich über den ganzen Regierungsbezirk erstrecken, wetteifern darin, die Ausstellung würdig zu gestalten, sei es durch Beschickung mit Lehrlingsarbeiten, Gesellenstücken, Innungsaltertümern, Standarten oder Fahnen. Umfangreiche Räume haben auch die drei Breslauer Berufsschulen belegt, welche den Gang und den Stand der Ausbildung des jungen Handwerkers in der modernen Fortbildungsschule darstellen. Das Städtische Berufsamt führt an Hand seiner komplizierten Apparate die neuzeitliche Berufsberatung vor Augen. Sehr großem Interesse dürfte die Abteilung für Innungsaltertümer begegnen, wird doch so manches alte Prunkstück zu sehen sein, das sonst nie der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die verschiedensten Behörden, die Eltern und Vormünder heranwachsender Kinder und schulentlassener Jugendlicher, die Volksschulen, mittleren und höheren Schulen, die Berufsschulen und zwar Schüler sowohl als auch Lehrerschaft, die Gesellenschaft, die Gewerkschaften, aber auch alle Arbeitgeber und nicht zuletzt das Handwerk selbst — kurzum wohl alle Stände, Berufe und Volksschichten werden von der Ausstellung berührt. Alle Innungen, Innungsverbände, Innungsausschüsse, Handwerkervereine, Gesellenvereine, Gewerkschaften, Bruderschaften, Genossenschaften, Meistervereine, Gewerbevereine, Elternvereine usw. aus Stadt und Land, aus ganz Schlesien sind zu einer Besichtigung der Ausstellung freundlichst eingeladen.

Jeder Meister aber sollte darauf halten, daß nicht nur er und die Seinen die Ausstellung besuchen, sondern daß auch seine Gesellen und Lehrlinge sich ansehen, was Junghandwerk in Werkstatt und Schule leistet.

Innungsausschuß zu Breslau.

Gewerblicher Mittelstand! Besinne dich auf dich selbst!
Trage dein Geld nicht zu deinen wirtschaftlichen Feinden!

Auflage: 34 200 Exemplare!

Die Frau im Handwerk

Rat Dr. Thilo Hampke, Altona-Othmarschen,
Walderseestr. 42.

† Die Frau im Handwerk hat nach dem Kriege, wie überhaupt die ganze Frauenfrage, eine große Bedeutung erlangt. Da wir durch den Krieg und die Inflation verarmt sind, kann sich eine Frau den Luxus nicht mehr leisten, keinen Beruf zu ergreifen, um eventl. auf eine Versorgung durch die Ehe zu warten, sondern sie muß sich beruflich auszubilden suchen, damit sie im Notfalle nicht auf die Ehe angewiesen ist. Es hat daher die Frau im Handwerk auch nach dem Kriege eine große Bedeutung erlangt. Obgleich die Gewerbeordnung bestimmt, daß ein Unterschied zwischen Mann und Frau nicht besteht und daher jeder, ob Mann oder Frau, jedes Gewerbe in jeder beliebigen Ortschaft betreiben kann und obgleich vor allen Dingen die geschützten Lehrlingsbestimmungen sowie für die Frau wie den Mann gleiche Anwendungen zu finden haben, hat doch anfänglich sich niemand um die Frau im Handwerk gekümmert. Lehrverträge wurden nicht geschlossen, und ein junges Mädchen, das sich dem Handwerk widmen wollte, lernte nicht 3—4 Jahre, sondern begnügte sich damit, eine oberflächliche Ausbildung in 4—6 Wochen zu erlangen, häufig war die Ausbildung noch kürzer. Meistens gingen auch die jungen Mädchen nicht eine ordentliche Lehre ein, sondern besuchten eine Weißnäh-Akademie, Schneider-Akademie, Friseurschule, Putz-Anstalt usw., wo in einem Kursus eine oberflächliche Information über das Gewerbe geboten wurde. Die Handwerks-Arbeiten der Frau waren daher im allgemeinen minderwertige und wir versorgten den Weltmarkt mit Massenarbeit, während die gute Qualitätsarbeit auf dem Gebiet der Frau aus Paris, Brüssel, London oder Wien kam, wo die Ausbildung der Frau eine bedeutend gründlichere war.

Je länger, je mehr hatte jedoch der Kammertag eingesehen, daß diese Zustände unhaltbare waren, und hat im Jahre 1905 eine Enquete veranlaßt über die Frau im Handwerk, und zwar über die Frau im Gewerbebetrieb des Damenschneiders, des Friseurs und des Photographen.

Auf dem Kammertag zu Nürnberg, im Jahre 1906, referierten die Kammern Bremen und Stuttgart über das Resultat dieser Enquete, welches ein ungemein trauriges war. Das Interesse für diese wichtige Frage war noch keineswegs in allen Kammern vorhanden. Von allen Kammern, die an dieser Enquete beteiligt waren, berichteten nur 25. Es hatten allerdings schon 4 süddeutsche Kammern die Lehrlingsverhältnisse der Frau geregelt. 44 Kammern sprachen sich im Prinzip für eine derartige Regelung aus, 6 meinten, man habe noch Zeit, man könne sie vertagen. An wirklichen Gegnern fanden sich noch 8 Kammern; von diesen 8 Kammern bezeichneten 5 die Angelegenheit ohne weiteres für nicht traktabel, und 3 Kammern sprachen sich prinzipiell gegen eine Regelung der Frau im Handwerk aus. Das war also ein ungemein trauriges Resultat, wenn man die Wichtigkeit dieser Frage bedenkt. Das Interesse der Kammern war aber durch das Referat in Nürnberg rege geworden, so daß auf dem Kammertag zu Königsberg im Jahre 1909, Referent Dr. Michaelis, Bremen, von 72 befragten Handwerks- und Gewerbekammern 69 antworteten. Nicht eine einzige Kammer sprach sich gegen eine einheitliche Regelung der Lehrverhältnisse der weiblichen Personen im Handwerk mehr aus. Die Mehrzahl der Kammern trat in ihrem Antwortschreiben sogar entschieden dafür ein, nur unterschieden sie sich in der Art der Vorschläge, wie eine solche Regelung am zweckmäßigsten durchzuführen sei. Das Resultat der Enquete war damals nach der Zusammenfassung der Gewerbekammer Bremen folgendes:

„Die Tatsache, daß ein nicht geringer Teil praktisch und theoretisch mangelhaft vorgebildeter weiblicher Personen sich später in dem Berufe nicht halten bezw. sich aus den Erträgnissen des Berufs nicht ernähren kann, legt es unserem sozialpolitischen und ethischen Empfinden nahe, hier helfend einzugreifen.

Die Erwägung, daß bei dem immer stärker werdenden Eindringen der Frau in handwerksmäßige Berufe, die durch unsachgemäße Ausbildung eintretende Verschlechterung der Qualität des arbeitenden Personals ein Sinken der Leistungsfähigkeit der Betriebe zur Folge haben muß, macht es uns in wirtschaftspolitischer Beziehung zur Pflicht, durch geeignete Maßnahmen Besserung der Verhältnisse zu schaffen."

Man kam als Direktive für die Kammern auf Grund der Enquête in Königsberg zu dem Beschluß, „daß die weiblichen Lehrlinge genau den männlichen gleich zu behandeln sind, und zwar nach dem Grundsatze: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Das Referat in Königsberg sollte mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit nur die prinzipiellen Anschauungen zum Ausdruck bringen, eine weitere Verfolgung der Frage bleibt dem Ausschusse überlassen."

BRESLAUER GEWERBE VEREIN

Dienstag, den 12. April 1927

abds. 8 Uhr, Generalversammlung in der Haase-Gaststätte, Junkernstraße 1/3, früher Raiffeisen, gegenüber dem Augustinerbräu

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht und Wahl der Kassenprüfer
3. Haushaltsplan für 1927
4. Wahl des Vorstandes
5. Verschiedenes

Der Vorstand.

Die Folge des Referats in Königsberg war nun, daß alle Kammern energisch die Lehrlingsbestimmungen auch auf das weibliche Geschlecht anwandten, von dem weiblichen Lehrling nach der Absolvierung der Lehrzeit eine Gesellenprüfung verlangten und allgemeine Prüfungsausschüsse für die Meisterprüfung der weiblichen Handwerker einsetzten. Um dem weiblichen Handwerker Gelegenheit zu geben, sich das theoretische Wissen für die Meister-Prüfung anzueignen, wurden überall Meisterkurse eingerichtet und in vielen Tausenden von Fällen wurden daher in Deutschland die Gesellen- und Meister-Prüfung abgelegt. Die Handwerkskammern hatten sich also nur zögernd der Frage, die Frau im Handwerk, zugewandt. Der Grund war nicht in der Nichtachtung des weiblichen Geschlechts zu suchen, sondern er lag darin, daß die Handwerkskammer nach ihrer Gründung alle Hände voll zu tun hatte, um erst einmal Ordnung in das männliche Handwerk hineinzubringen. Ein fernerer Grund lag aber darin, daß man im weiblichen Handwerk bei den Damenschneiderinnen, Weißnäherinnen, Putzmacherinnen usw. Organisationen nicht besaß, die die Kammern bei der Durchführung unterstützen konnten. Es konnten sich nämlich weibliche Handwerker nach der geltenden Gewerbeordnung zu Innungen nicht zusammenschließen:

Es handelt sich dabei um folgendes:

Nach § 81 der Gewerbeordnung können diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Als Mitglied können gemäß § 87 a. a. O. nur aufgenommen werden:

1. diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;
2. diejenigen, welche in einem Gewerbe angehörigen Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind, diese Tätigkeit aber aufgegeben und eine andere gewerbliche Tätigkeit nicht mehr ausüben.

Frauen können nach diesen Bestimmungen als Innungsmitglieder aufgenommen werden; denn das Gesetz enthält einerseits keine Bestimmung, aus der das Gegenteil geschlossen werden müßte, drückt sich vielmehr in § 87 R.-G.-O. ganz allgemein aus, ohne einen Unterschied hinsichtlich des Geschlechts zu machen.

Ebenso verhält es sich mit den Zwangs-Innungen. Die gesetzliche Zwangsmitgliedschaft bestimmt sich nach § 100 f im Zusammenhang mit § 100 R.-G.-O. Danach gehören als Zwangsmitglieder der neu errichteten Zwangs-Innung an diejenigen, welche selbständig und handwerksmäßig das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist oder ein verwandtes Gewerbe als stehendes Gewerbe betreiben. Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit sind, da das Gesetz hierüber eine Bestimmung nicht enthält, unerheblich.

Hieraus geht hervor, daß gewerbetreibende Frauen hinsichtlich des Pflichtenkreises in den Innungen den männlichen Gewerbetreibenden vollkommen gleichgestellt sind.

Betrachtet man aber auf der anderen Seite die Rechte, die gewerbetreibenden Frauen als Innungsmitglieder zustehen, so ergibt sich aus § 93 a R.-G.-O. folgendes:

In Absatz 1 ist bestimmt, daß zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigt und in der Innungsversammlung stimmberechtigt nur die volljährigen Mitglieder sind, mit Ausnahme derer, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Durch diesen Absatz ist den Frauen, die Innungsmitglieder sind, also das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht gewährleistet.

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts bestimmt Abs. 2, daß wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie zu Mitgliedern des in § 83 Abs. 2 Ziff. 11 R.-G.-O. bezeichneten Organe nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder sind, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind. Die Fähigkeiten zum Amte eines Schöffen bestimmen sich aus §§ 31, 32, R.-Str.-P.-O. Hiernach kann das Amt eines Schöffen nur von einem Deutschen versehen werden, soweit nicht einer der Unfähigkeitsgründe des § 32 vorliegt (Verlust der Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung: Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann). Aus § 31 der Deutschen Str.-P.-O. geht hervor, daß die Wählbarkeit zu den in der Gewerbeordnung genannten Innungsämtern männliches Geschlecht und ferner deutsche Reichsangehörigkeit voraussetzt. Durch die Bestimmung des § 93 a Abs. II R.-G.-O., durch die die Wählbarkeit zu Innungsämtern von der Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes abhängig gemacht ist, ist den gewerbetreibenden weiblichen Innungsmitgliedern grundsätzlich das passive Wahlrecht abgesprochen. Den gleichen Anstand ergibt der § 95 a R.-G.-O., der von den Wahlen zum Gesellenausschuß handelt. Der in Frage kommende Abs. 2 dieses Paragraphen lautet: Wähler ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist. Nach dieser Fassung dürfen weibliche Handwerker nicht in die Gesellenausschüsse gewählt werden.

Um diesen zweifellosen Mißständen abzuhelfen, hat sich der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mit dieser Frage beschäftigt und an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, diesen Unfug abzustellen.

Die neue deutsche Reichsverfassung hat seit 1919 auch diese Schwierigkeit beseitigt, da nach § 109 der Weimarer-Verfassung Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben. Damit ist das letzte Hindernis gefallen, das der Gründung von Frauen-Innungen entgegenstand. Mit großem Interesse ist man nun seitens der Frauen-Kreise im Handwerk an Innungs-Gründungen herangegangen,

Stuck-, Bildhauer- und Kunststeinarbeiten führt aus: **Julius Völkel · Breslau 13** Fernruf Stephan Nr. 367 87

namentlich im Damenschneiderinnen-Gewerbe sind zahlreiche Innungen in Deutschland vorhanden, die wiederum zum Reichsverband der Deutschen Damen-Schneider zusammengeschlossen werden, der seinerseits wieder der Spitzen-Organisation des Deutschen Handwerks, nämlich dem Reichsverband des Deutschen Handwerks angehört.

Auch im Weißnäherinnen-Gewerbe sind zahlreiche Innungs-Gründungen erfolgt, aber da man in Preußen das Weißnäherinnen-Gewerbe immer noch nicht als Handwerk anerkannt hat, ist die Innungs-Gründung eine schwächere geblieben. Aber auch die Weißnäherinnen-Innungen haben sich zu einem Reichsverband zusammengeschlossen, der seine 1. ordentliche Mitglieder-Versammlung am 3.—5. September 1926 zu Cassel abhielt und mit seiner offiziellen Organisation Leinen- und Spitzen- energisch für eine Anerkennung des Weißnäherinnen-Berufes als Handwerk auch in Preußen eintrat.

Sehr wesentlich hat auch der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau, der am 10. Oktober 1909 im Rathhause zu Charlottenburg gegründet wurde, zur Klärung der Frauenfrage im Handwerk beigetragen.

Am meisten trug aber wohl der „kleine Befähigungsnachweis" vom 30. Mai 1908 zur Förderung der Frauenfrage bei, denn nach dieser letzten Novelle handelte es sich um die Scheidung derjenigen Personen im Handwerk, die zur Lehrlingsanleitung befugt werden kraft staatlicher Verleihung von denen, die die Befugnis durch die Meisterprüfung erwerben müssen.

Durch den kleinen Befähigungs-Nachweis ist auch für die weiblichen Gewerbe der gewerberechtliche Grundsatz ausgesprochen, daß nur diejenigen Personen Lehrlinge anleiten dürfen, die selbst eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung hinter sich haben.

Unter dieser abgeschlossenen Ausbildung versteht das Gesetz zunächst die Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit, deren Dauer von der jeweils zuständigen Handwerkskammer festgesetzt wird. Diese Lehrzeit soll durch eine Gesellenprüfung abgeschlossen werden, und es hat dann eine mindestens 3jährige Gesellen- oder Gehilfenzeit zu folgen. Den Abschluß der Ausbildung bildet dann die Meisterprüfung in dem betreffenden Gewerbe, die vor besonderen gesetzlichen Meisterprüfungskommissionen abgelegt werden muß. Da aber für einen vollgültigen Handwerker männlichen oder weiblichen Geschlechts auch eine gewisse Reife des Alters notwendig erscheint, bestimmt das Gesetz, daß die Rechte aus der abgelegten Meisterprüfung erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres erworben werden. Und diese Rechte sind die Berechtigung zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit dem betreffenden Gewerbe und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen.

Es hat nun noch eine 3tägige Versammlung, kurz vor dem Kriege, des Handwerks- und Gewerbekammertages sich auf seiner Tagung in Mannheim vom 27.—29. Juli 1914 mit der Frage die Frau im Handwerk beschäftigt, und hatte wiederum im Jahre vorher eine Enquete veranlaßt, die im Druck erschienen ist.

Da zeigte sich nun, daß die Frage, der Frau im Handwerk, seit der letzten Behandlung in Königsberg im Jahre 1909, also seit 5 Jahren, ganz ungemein große Fortschritte gemacht hatte und zwar sind diese Fortschritte in der Hauptsache zu danken dem Gesetz von dem sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis" vom 13. Mai 1908. Durch die in diesem Gesetz vorgesehene Übergangszeit mit dem Stichtag, dem 1. Oktober 1913, wurden die Kammern gezwungen, sich energisch mit der Frage der Frau im Handwerk zu beschäftigen. Es gibt jetzt nur noch eine einzige Kammer, die Vorschriften zur Regelung der Frau im Handwerk bisher nicht erlassen hatte, das ist die Handwerkskammer Stadthagen.

(Fortsetzung folgt.)

Nochmals: „So wird das Handwerk behandelt!"

† Die energische Stellungnahme der Handwerkskammer hat gewirkt. Das Oberpräsidium, welchem die Vorbereitungen für den Besuch des Innenministers übertragen sind, hat, nachdem sich die Handwerkskammer geweigert hatte, Vertreter zu der Besprechung zu entsenden, die nicht reden dürfen, eingelenkt, so daß nun ebenso wie die Handels- und die Landwirtschaftskammer auch die Handwerkskammer zu Breslau durch ihren Syndikus zu Wort kommen wird. Wenn wir auch nicht glauben, daß aus dieser Minister-Besprechung irgend etwas für das Handwerk herauskommen wird, so freuen wir uns doch des Erfolges, den die Kammer als amtliche Berufsvertretung des Handwerks erzielt hat, und hoffen bestimmt, daß die Handwerkskammer stets mit gleicher Energie für die Berücksichtigung unseres Berufsstandes und seine Gleichstellung mit den übrigen Berufsständen eintreten wird.

Gegründet 1882
Lebensversicherungs-Gesellschaft
PHÖNIX
Direktion für Schlesien in Breslau
Tauentzienplatz 8. Tel. Ohle 3648.
Älteste Tochteranstalt
der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.
Versicherungsstand: 600 Millionen RM.
Prämieneinnahme 1926: 30 Millionen RM.
Garantiemittel: 80 Millionen RM.
86 eigene Filialen
in 16 europäischen Staaten.
In Ihrem eigenen Interesse
verlangen Sie von uns vor Abschluß irgend einer
Lebensversicherung kostenlose Vorschläge!
Unsere
Bedingungen sind außerordentlich günstig!

Die Heranbildung eines tüchtigen gewerblichen Nachwuchses

A. Schön, Kursusleiter in Beuthen OS.

† Weit größer als nach der technischen oder geistigen Seite kann der erzieherische Einfluß der Innungen in sittlicher Hinsicht gestaltet werden.

Das Alter von 14 bis 20 Jahren ist eine gefährliche Zeit. Es sind die Entwicklungsjahre, in denen sich nicht nur die Organe des Körpers zu ihrer normalen Größe entwickeln, sondern auch in geistiger Hinsicht eine Verwandlung mit dem jungen Menschen vor sich geht. Es ist die Zeit, in der sich der Charakter des Menschen bildet. Darum ist es unsere Pflicht, der Erziehung der Lehrlinge in der gefährlichen Zeit in sittlicher Hinsicht die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Was bisher hierin geschehen ist, beschränkte sich nur auf ermahnende Worte beim Ein- und Austritt des Lehrverhältnisses. Der kluge Mann soll aber vorbauen, verhüten und rechtzeitig warnen. Räudige Schafe kommen in jeder Herde vor, man muß sie daher bei Zeiten behandeln, damit sie gesunden und nicht andere anstecken. Viel zu selten ladet man leichtsinnige oder unbotmäßige Lehrlinge vor die Innung, um ihnen dort ihre Pflichten eindringlich klar zu machen. Wenn Unbeteiligte einem Lehrling, der zu berechtigten Klagen Anlaß gab, die Folgen seiner Handlungsweise vorhalten, und das mit einer gewissen Feierlichkeit tun, so macht dies auf empfängliche Gemüter ohne Zweifel einen tiefen Eindruck. Die Innung muß in den Augen der Lehrlinge Gestalt annehmen; dazu gehören aber nicht nur lediglich Tadel und Verwarnungen von Missetätern, sondern regelmäßige Lehrlingsappelle vor oder in der Quartalssitzung. Hier ist der Ort, den Jüngsten im Handwerk den Begriff der Standesehre auseinanderzusetzen und ihnen zu zeigen, wodurch man sie schädigt, und wie sie auch der Lehrling fördern muß. Den Lehrlingen der älteren Jahrgänge tut es auch not, daß ihnen die alten Gedanken wieder und immer wieder vor die Seele geführt werden. Bei dieser Gelegenheit kann der Obermeister den Lehrlingen zu Gemüte führen, was er nach Beobachtungen und Mitteilungen seitens der Lehrer und Lehrmeister für ersprießlich hält. Gänzlich verkehrt wäre es aber, bei solchen Gelegenheiten nur Strafpredigten zu halten. Mit ewigem Nörgeln erzieht man keine zufriedenen Menschen, viel weniger Lehrlinge. Man muß den Menschen nehmen, wie er ist und nicht, wie er sein soll. Wer diesen Grundsatz beachtet und danach handelt, der ist der wahre Erzieher für Lehrlinge. Zwar wird es kaum einmal ohne Ermahnungen und Warnungen abgehen, aber deswegen kann der Lehrlingsappell doch auf einen freundlichen Ton gestimmt sein. Zu diesen Versammlungen müßten neben den Lehrern die gesetzlichen Vertreter und die Lehrmeister geladen werden; dann würde diese Veranstaltung gewiß einen sicheren Erfolg haben.

Wie würden sich aber die Lehrlinge freuen, wenn dabei ein Meister oder ein Geselle über Selbsterlebtes aus seinen Jugend- und Meisterjahren oder aus dem Weltkriege berichten würde; es braucht ja kein gefeilter oder polierter Vortrag zu sein. Aus der Geschichte der Technik, des Berufes, Biographien hervorragender Männer des Gewerbes usw. böten Stoff für viele derartige Veranstaltungen, an die unsere Lehrlinge mit Freuden zurückdenken würden. Man könnte in vielen Fällen noch weiter gehen, indem den Lehrlingen durch die Innungen Gelegenheit gegeben würde, größere Betriebe und Anlagen — Schlachthöfe, Gasanstalten, elektrische Zentralen, Fabriken, Gewerbeausstellungen usw. — zu besichtigen.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und möchte dabei das schlechte Betragen vieler Lehrlinge nicht unerwähnt lassen. Viele Meister und Gesellen beklagen sich oft, daß ihre Lehrlinge Gasthäuser besuchen und Zigaretten rauchen usw. Gewiß, ein Glas Bier ab und zu schadet nichts, aber dadurch werden die jungen Leute systematisch an den Genuß von geistigen Getränken gewöhnt, obwohl alle ärztlichen Autoritäten den Genuß von Alkohol in den Entwicklungsjahren als durchaus schädlich bezeichnen. Hat sich ein Lehrling einmal daran gewöhnt, dann weiß er sich auch bald das

Breslauer Bankverein
Die Bank von Handwerk und Gewerbe
Fernsprecher Ring Nr. 2857 und 7966
Annahme von Spareinlagen
Günstige Verzinsung. Kreditgewährung
Blumenstraße 8
Gegründet im Jahre 1896

Geld für diese Extraausgaben auf irgendeine Weise zu verschaffen, und die Ursache zur Unehrlichkeit und Unsittlichkeit ist da.

Mit dem Rauchen ist es ähnlich so wie mit dem Trinken. Es ist eine Unsitte, wenn ein Lehrling eine Schachtel mit 10—20 Stück Zigaretten täglich verraucht, was ich durch Zufall feststellen konnte. Daß eine solche Erziehung zur Verschwendung führt und sich später bitter rächt, wird zu leicht vergessen. Ganz verbieten kann man den jungen Leuten das Rauchen kaum mit Erfolg; sie tun es sonst heimlich, und mit Strenge ist hier wenig zu erreichen, mehr aber durch gute Worte und Belehrung.

Heute wird Spiel und Sport allenthalben empfohlen und mit Recht, besonders bei solchen Jugendlichen, die ihren Bereuf in geschlossenen Räumen ausüben, aber bei einzelnen Berufen darf man darin nicht zu weit gehen. Viele Berufsarten haben körperliche Arbeit und Bewegung mehr als genug und sind gewöhnlich froh, wenn sie am Abend ihre müden Knochen ausruhen lassen können. Der beste Sport für diese ist das Wandern. So eine Fußtour in Gottes freier Natur an einem freien Sonntage bei mäßigem Spiel und frohem Gesang, das erfrischt das Herz und erweitert den Anschauungskreis. Das ist besser und gesünder als die Zeit im dunstigen Kino zu verbringen und dort schaurige, das Gefühl verderbende Dramen zu bewundern. Ein Ausflug, den ich alle Jahre mit meinen Lehrlingen unternommen habe, war stets für sie ein Ereignis, ja ein Feiertag ersten Ranges. Die Hauptsache dabei ist, daß sich auch Meister und Gesellen daran beteiligen; denn „Wonnig ist's, in Frühlingstagen nach dem Wanderstab zu greifen und, den Blumenstrauß am Hute, Gottes Garten zu durchstreifen!" Das dürfen wir Alten nie und nimmer vergessen.

Gewiß kann der Meister außerhalb der Werkstatt dem Lehrling nicht überall nachlaufen. Hier müßten sich auch die Gesellen und besonders der Gesellenausschuß der Lehrlinge annehmen. Letzterer hat das Recht dazu, da er ebenfalls als solcher über Lehrlingsfragen bei der Innung und bei der Handwerkskammer zu beraten und zu beschließen hat.

Daß meine Winke und Ratschläge die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses günstig beeinflussen können, wird niemand bezweifeln. Jedenfalls gebietet es die Not der Zeit, der Erziehungspflicht unserer jungen Freunde ein wachsames Auge zu schenken, denn die Wühlarbeit der Handwerksfeinde ist sehr groß.

Den Innungen stehen sehr viel segenbringende Mittel zu Gebote, um einen tüchtigen gewerblichen Nachwuchs heranzubilden. Gebrauchen wir sie alle aus Liebe zu unserem schwer geprüften Vaterlande, unserm braven Handwerk und nicht zuletzt zum Wohle und Segen unseres gewerblichen Nachwuchses. Der Dank dafür wird nicht ausbleiben. Wir werden bei unsern jungen Freunden in ewigem Andenken bleiben und aus ihrem Munde die Worte vernehmen:

„Wir bleiben stets und immerdar
Treu unserm Gott und unserm Handwerk
Und treu dem Vaterlande!"

Termine für Steuerzahlungen im April 1927

Mitgeteilt von Bücherrevisor Paul Kühne, Breslau 2, Palmstr. 23. Fernsprecher Ohle 1500.

* Auf folgende Steuerzahltermine wird hingewiesen:

11. April: Umsatzsteuervoranmeldung und -Vorauszahlung für Monatszahler für die Zeit vom 1. 1.—31. 3. 27. Höhe der Umsatzsteuer 0,75 %. Schonfrist bis zum 16. 4.

16. April: Grundvermögenssteuer nebst Gemeindezuschlag für Monat April für Wohnhaus- und Baugeländebesitz.
Hauszinssteuer für Monat April.
Kanal- u. Müllabfuhrgebühren.

20. April: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1.—15. 4. 27.

Fragen des Handwerks im Haushaltsausschuß des Reichstags

† Der Haushaltsausschuß des Reichstags setzte in seiner Sitzung vom 6. März die Beratungen des Haushalts des Reichsinnenministeriums fort. Bei der Besprechung des Kapitels betreffend Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Zwecke bemängelte der Abgeordnete Berndt, daß zur Förderung der künstlerischen Handwerkskultur nur 50 000 RM vorgesehen seien. Er bat, eine andere Verteilung im Rahmen der beantragten Erhöhung vorzunehmen. — Zur Vorbereitung der Deutschen Volkskunstausstellung in Dresden 1929 verlangt der Abgeordnete Dr. Mittelmann die Einstellung von 1 Million RM. Nach seinen weiteren Ausführungen wird die Ausstellung das Können der deutschen Hand zur Darstellung bringen und zeigen, inwieweit auch in künstlerischem und handwerklichem Gestalten unserer Zeit Elemente der Volkskunst erkennbar sind. Die Ausstellung wird sich in nachstehende Abteilungen gliedern: das deutsche Bauernhaus, die deutsche Volkskunst, das gewerbliche und handwerkliche Gerät, Kleidung und Schmuck, einzelne Gebiete der Volkskunst, z. B. heimatliche Bauweise und Gestaltung usw. Der Antrag wurde dem Unterausschuß zur weiteren Beratung überwiesen.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1927

I.

* Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahre 1926 den Betrag von 6000 RM überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebs abzugeben.

II.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks:

„Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften),
Muster Gew. 2 (für juristische Personen),
Muster Gew. 4 als Einlage zum Muster Gew. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden)"

in der Zeit vom 11. 4. bis 30. 4. 1927 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses für den Stadtkreis Breslau einzureichen, **wenn sich die Leitung des Unternehmens in Breslau befindet.** Die Vordrucke werden den Steuerpflichtigen zugleich mit den städtischen Steuerquittungskarten für das Rechnungsjahr 1927 übersandt werden.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig. Wer keinen Vordruck erhalten hat, kann ihn vom 11. April ab im Magistratsbüro V, Königsplatz 2, I. Stock, am Schalter während der Dienststunden von 8 bis 1 Uhr abholen. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — an das vorstehend genannte Magistratsbüro V einzureichen.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Breslau, den 1. April 1927.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses für den Stadtkreis Breslau.

* Ferien-Ordnung

der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie der Handels- und höheren Handelsschule in Breslau für 1927

		Ferien der Volksschulen, Handels- u. höheren Handelsschule	Ferien für die gewerbl. Knaben-Berufsschul. und die kaufm. Berufsschulen	Ferien für die gewerbl. Berufsschule für Mädchen
Osterferien	Schulschluß	Mittwoch, den 6. April	Mittwoch, den 6. April	Mittwoch, den 6. April
	Schulanfang	Donnerstag, „ 21. April	Donnerstag, „ 21. April	Donnerstag, „ 21. April
Pfingstferien	Schulschluß	Freitag, „ 3. Juni	Freitag, „ 3. Juni	Sonnabend, „ 28. Mai
	Schulanfang	Dienstag, „ 14. Juni	Dienstag, „ 14. Juni	Mittwoch, „ 8. Juni
Sommerferien	Schulschluß	Dienstag, „ 5. Juli	Dienstag, „ 5. Juli	Dienstag, 5. Juli
	Schulanfang	Dienstag, „ 9. August	Dienstag, „ 9. August	Dienstag, „ 9. August
Herbstferien	Schulschluß	Freitag, „ 30. Septbr.	Freitag, „ 30. Septbr.	Freitag, „ 30. Septbr.
	Schulanfang	Dienstag, „ 11. Oktbr.	Montag, „ 10 Oktbr.	Montag, „ 10. Oktbr.
Weihnachtsferien	Schulschluß	Freitag, „ 23. Dezbr.	Donnerstag, „ 15. Dezbr.	Donnerstag, „ 15. Dezbr.
	Schulanfang	Dienstag, „ 10. Jan. 28	Dienstag, „ 3. Jan. 28	Dienstag, „ 3. Jan. 28

Anmerkung: Bei den Handelsschulen ist bei allen Ferien der Unterricht am letzten Schultage nach der dritten planmäßigen Stunde am Vormittag zu schließen, ebenso bei den gewerbl. und kaufm. Berufsschulen am letzten Schultage vor den Sommerferien. Bei den übrigen Ferien schließen die Berufsschulen nach der dritten planmäßigen Stunde jeder Klasse.

Ewald Ritter Matthiasstr. 43 Fernspr. Ring 824 Gegründet 1863 **Klempner- u. Dachdeckerarbeiten** / Reparaturen / Ornamente / Metallwaren /

Merkwürdige Entscheidung des Reichsfinanzhofes bezüglich der Umsatzsteuerpflicht des Zwischenhandels

† Die Steuerpflichtige bezog mit der Eisenbahn Waren, die sie teils selbst auf Lager nahm, teils unmittelbar vom Eisenbahnwagen aus an ihre Kunden, die die Ware vorher bestellt hatten, abgab. Zur Verteilung der Ware erhielten die Kunden nach Ankunft der Eisenbahnwagen eine Mitteilung mit der Aufforderung, die bestellte Warenmenge zu einer bestimmten Zeit am Bahnhof auszuladen. In allen Fällen sandte die Steuerpflichtige zur bestimmten Zeit einen Beauftragten an den Bahnhof, der den Frachtbrief einlöste, den Eisenbahnwagen öffnete und, soweit es erforderlich war, die Übereinstimmung des Wageninhalts mit der Angabe auf dem Frachtbrief prüfte. Wenn dies geschehen war, überließ der Beauftragte es den Kunden, den auf jeden einzelnen entfallenden Teil der Sendung dem Eisenbahnwagen zu entnehmen. Seine Tätigkeit beschränkte sich darauf, den Eisenbahnwagen nach dem Entladen in gereinigtem Zustand der Eisenbahnverwaltung wieder zu übergeben. War ein Teil der Sendung für die Steuerpflichtige selbst bestimmt, so entnahm der Beauftragte den auf die Steuerpflichtige entfallenden Teil der Sendung entweder zuerst dem Eisenbahnwagen, oder er wartete, bis die Kunden ihre Anteile ausgeladen hatten, und lud dann den Rest des Wageninhaltes für die Steuerpflichtige aus. Auch in diesen Fällen kümmerte er sich weder um die Verteilung noch um das Ausladen des für die Kunden bestimmten Teiles des Wageninhalts. Den Kunden wurden die von ihnen den Eisenbahnwagen entnommenen Warenmengen entweder auf Grund der Ladescheine nach der auf diesen angegebenen Ballen oder Zentnersäcke oder, wenn die Ware gewogen werden mußte, auf Grund des der Steuerpflichtigen nach dem Wiegen auf einer öffentlichen Wage ausgehändigten Wagescheins in Rechnung gestellt.

Aus § 7 Umsatzsteuergesetz könnte Steuerbefreiung abgeleitet werden, wenn die bezeichneten Handlungen des Beauftragten nur zu dem Zwecke vorgenommen worden wären, die Sendung weiter zu befördern, wenn also durch die Handlungen der Steuerpflichtigen der Rahmen der Beförderung nicht überschritten worden wäre. Eine andere rechtliche Beurteilung muß aber eintreten, wenn der Zwischenhändler oder sein Beauftragter Handlungen vornimmt, um nach Beendigung der Beförderung den Abnehmern die Entnahme des für sie bestimmten Teiles der Sendung aus dem Eisenbahnwagen zu ermöglichen. In solchen Fällen geht keineswegs der Besitz an der für die Abnehmer des Zwischenhändlers bestimmten Ware unmittelbar von der Bahn auf die Abnehmer über. Denn die Abnehmer haben bei der gegebenen Sachlage an die Bahn keinen Anspruch auf Besitzübertragung. Der Besitz muß ihnen von dem Zwischenhändler übertragen werden. Wenn deshalb auch in vorliegendem Falle der Beauftragte der Steuerpflichtigen sich weder mit dem Verteilen noch mit dem Ausladen der für die Abnehmer bestimmten Ware befaßt hat, so muß doch schon den übrigen von ihm vorgenommenen Handlungen wegen ihrer Zweckbestimmung die Bedeutung beigelegt werden, daß er durch sie den Besitz an der ganzen Sendung, auch soweit sie für die Abnehmer bestimmt war, ergriffen hat. Die begehrte Steuerbefreiung ist daher nicht begründet."

(RFH., V. Sen., Urt. v. 12. 2. 1926. Mitget. in d. Jur. Woch. Schr. 1927 S. 736.)

Die oben angeführte Entscheidung erscheint verfehlt. Nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes sind nur diejenigen Lieferungen umsatzsteuerpflichtig, welche den unmittelbaren Besitz übertragen. Damit aber der Zwischenhändler überhaupt den unmittelbaren Besitz auf andere übertragen konnte, mußte er selbst erst einmal den unmittelbaren Besitz der in dem Waggon befindlichen Waren von der Eisenbahn erlangt haben. Es muß zugegeben werden, daß der Begriff des „unmittelbaren Besitzes" sehr unklar und umstritten ist. Dennoch geht der Reichsfinanzhof in seiner obigen Entscheidung entschieden zu weit, wenn er annimmt, daß der Zwischenhändler bezw. sein Vertreter durch die Auslösung des Frachtbriefes, das Öffnen des Waggons und die Nachprüfung des Inhalts allein schon, ohne daß die Gegenstände aus dem Waggon entfernt werden, den unmittelbaren Besitz erlangt. So liegt objektiv der Tatbestand des unmittelbaren Besitzes auf Seiten des Zwischenhändlers nicht vor; aber auch von der subjektiven Seite gesehen muß doch festgestellt werden, daß der Zwischenhändler oder sein Erfüllungsgehilfe gar nicht den unmittelbaren Besitz erwerben wollten: Er wollte doch nur feststellen, ob sein Lieferant vertrags- und ordnungsmäßig geliefert habe und ob er dadurch in die Lage gesetzt werde, seinerseits seinen Kunden gegenüber seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Wirtschaft muß dieses Fehlurteil bedauern.

Dr. Sto—.

Ungeheure Kosten der Wohnungszwangswirtschaft

(Im Jahre 1926.)

† Der Reichstagsabgeordnete Lucke hat sich kürzlich das Verdienst erworben, durch eine Zusammenstellung auf die ungeheuren Summen, welche die Wohnungszwangwirtschaft verschlingt, aufmerksam zu machen. Lucke hat festgestellt,

> daß in den Wohnungsämtern 30 600, bei den Gerichten 19 800 Beamte mit der Bearbeitung von Wohnungsangelegenheiten beschäftigt sind. Für die Bearbeitung der mit dem Wohnungswesen zusammenhängenden Steuern und Abgaben sind 8000 Steuerbeamte erforderlich. Insgesamt sind also 58 400 Beamte mit der Bearbeitung der Fragen der Wohnungszwangswirtschaft beschäftigt. Diese Beamten haben ein Durchschnittseinkommen von 4000 Mark, so daß an Gehältern allein im vergangenen Jahre 223,6 Millionen aufgewandt werden mußten. Büromieten und Handlungsunkosten erforderten 100 Millionen, 816 000 Prozesse mußten wegen Wohnungsstreitigkeiten geführt werden, welche dem Reich im vergangenen Jahr 122,4 Millionen Mark Unkosten verursachten. Den Arbeitsverdienstausfall, welcher den Parteien durch die Prozesse entstand, berechnet Lucke auf 90,82 Millionen Mark. Dem Reiche allein kostet also die Wohnungszwangswirtschaft die ungeheure Summe von 445,98 Millionen Mark im Jahre.

Hierzu kommen noch die Ausgaben, welche die Organisationen, die sich den Kampf gegen die Wohnungszwangswirtschaft zur Aufgabe gemacht haben, erfordern und die ebenfalls in die Millionen gehen, sowie die verlorene Zeit, welche die Wohnungssuchenden durch die endlosen Verhandlungen mit den Wohnungsämtern opfern müssen, bis sie eine für sie geeignete Wohnung zugewiesen erhalten. Die angeführten Zahlen, die die Wohnungsämter nicht zu widerlegen imstande waren, enthalten ein vernichtendes Urteil über die Wohnungszwangswirtschaft. Wieviel Wohnungen hätten für diese Summe jährlich hergestellt werden können!

Aus obiger Zusammenstellung geht aber auch hervor, welche Schwierigkeiten einer Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft entgegenstehen. Die vielen Tausende der mit der Bearbeitung beschäftigten Amtsstellen werden sich aufs Äußerste und mit allen Mitteln gegen eine Aufhebung wehren, gleichviel, ob mit der Zwangswirtschaft dem deutschen Wirtschaftsleben dauernd die schwersten Schäden zugefügt werden.

Ein grelles Schlaglicht auf die bestehenden Verhältnisse wirft der jüngste Erlaß des Berliner Oberbürgermeisters Dr. Böß an die Baubehörden, in welchem er nach Berliner Blättern diese ermahnt, die übliche büromäßige Geschäftsbehandlung bei Baugesuchen zu unterlassen und von ihnen fordert, ihre Anschauungen den Architekten von anerkanntem Ruf nicht aufzudrängen. Wie sehr die Belebung der Bautätigkeit durch die Bürokratie verhindert wird, erhellt aus der Tatsache, daß in Berlin ein Baugesuch 26 Amtsstellen durchlaufen muß, bevor der erste Spatenstich getan werden kann. In anderen Großstädten liegen die Verhältnisse ähnlich. Restlose Aufhebung jeglicher Zwangswirtschaft kann erst eine ernstliche Belebung der Bautätigkeit und damit ein Ende der Wohnungsnot herbeiführen!

Die Wohnungszwangswirtschaft hat in der Richtung derjenigen Zwecke, denen sie angeblich dienen soll, bis heute noch niemandem irgend etwas genützt, sondern nur eminenten Schaden angerichtet; sie wird auch in alle Zukunft niemandem etwas nützen, sondern auch weiterhin nur schädlich wirken und die so notwendige Gesundung der Wohnungsverhältnisse noch länger verhindern. Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Zahlen zeigen, welche furchtbaren finanziellen Opfer dennoch vom Volke für diese unsinnige, zweck- und erfolglose „Errungenschaft" aufgebracht werden müssen. Lediglich im Interesse der Nutznießer dieser herrlichen Einrichtung, die zudem einem angeblichen Fundamentalsätze der Verfassung zuwiderläuft, nach dem alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind. (Mit Hilfe der Zwangswirtschaft aber werden diejenigen, angeblich gleiche Rechte genießenden Deutschen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, — aus Gründen, für die nicht sie verantwortlich zu machen sind, — noch keine eigene Wohnung innehatten, als Bürger minderen Rechts behandelt.) Die angeführten Zahlen der finanziellen Auswirkung zeigen noch längst nicht den ganzen Umfang der wirtschaftlichen Schäden dieses in Wahrheit „fluchwürdigen Systemes", dessen Kosten und Nachteile um so unverantwortlicher sind, als sie einem durch Kriegs- und Nachkriegsschäden aufs äußerste verarmten, durch Vertrags- und Steuerlasten unerträglich belasteten Volke auferlegt werden.

Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues

† Auf Anfrage des Reichsverbandes des deutschen Handwerks teilte der Reichsarbeitsminister zur Frage des Kredits zur Förderung des Kleinwohnungsbaues kürzlich folgendes mit:

Der bereitgestellte Reichszwischenkredit für erste Hypotheken ist vom 1. Februar 1927 ab für den Bauherrn mit $6^1/_2$ v. H. zu verzinsen; über eine weitere Herabsetzung verhandle ich mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen.

Eine Verlängerung der Laufzeit der Darlehen an die Länder über drei Jahre hinaus kommt zurzeit nicht in Frage.

Der einzelne Bauherr (Handwerkerbaugenossenschaft, gemeinnützige Baugenossenschaft) kann einen im Jahre 1926 in Anspruch genommenen Kredit für 1927 abermals erhalten für ein neues Bauvorhaben, soweit die Unterlagen dem Realkreditinstitut vorgelegt werden und genügen.

Breslauer Bautischlerei
G. m. b. H.
Michaelisstr. 64 / Tel. Ring 1817
Holzbearbeitung
Fenster / Türen
Reparaturen

Bekanntmachungen

Handwerkskammer Breslau

† Die 41. Vollversammlung der Handwerkskammer findet am Mittwoch, den 20. April 1927, vormittags 11 Uhr, im großen Saale der Handwerkskammer, Blumenstr. 8, I., statt. Hierzu werden die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses ergebenst eingeladen mit dem Ersuchen, eine etwaige Verhinderung an der Teilnahme rechtzeitig anzuzeigen.

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Versammlung.
2. Bericht über das Geschäftsjahr 1926/27. (Referent: Syndikus Dr. Paeschke.)
3. Der Haushaltungsplan für 1927/28. (Referent: 2. Vizepräsident R. Obst.)
4. Anträge auf Zuwahlen zur Handwerkskammer. (Referent: Vorstandsmitglied O. Teichmann.)
5. Neuregelung der Meisterprüfungsordnungen für die Handwerke der Bäcker, Bürstenmacher, Chirurgiemechaniker, Friseure, Holzbildhauer, Konditoren, Kürschner, Mützenmacher und Fellzurichter, Müller, Schmiede, Seiler, Tischler. (Ref.: Dr. Maciejewski.)
6. Der Gesetz-Entwurf eines Berufs-Ausbildungsgesetzes. (Referent: Syndikus Dr. Paeschke.)
7. Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung. (Referent: Syndikus Dr. Paeschke.)
8. Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. (Referent: Syndikus Dr. Paeschke.)

Die Leitsätze folgen nach.

Breslau, den 9. April 1927.

A. Brettschneider, Präsident.

Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben des Herrn Reichspräsidenten bei Dienst- u. Arbeitsjubiläen.

† Wir weisen darauf hin, daß der Herr Reichspräsident Arbeitern und Angestellten ein Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben nach Vollendung einer mindestens 40 jährigen Dienstzeit zu übermitteln pflegt, sofern die Jubilare:

a) die Dienstzeit bei ein und derselben Stelle in ununterbrochener Folge zurückgelegt haben,
b) sich am Jubiläumstage noch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis befinden und
c) nach ihren persönlichen Verhältnissen der erbetenen Auszeichnung in jeder Hinsicht würdig sind.

Wir ersuchen, bei Anträgen nachstehend aufgeführte Punkte zu berücksichtigen. Es wird nicht ausgeschlossen sein, daß bei der Vielgestaltigkeit der einzelnen Fälle auch später noch Anfragen notwendig werden. Diese werden aber bei Berücksichtigung der vom Büro des Reichspräsidenten geäußerten Wünsche auf ein Mindestmaß sich herabdrücken lassen.

1. Für die Anträge sind Antragsvordrucke zu verwenden, welche von uns einzufordern sind.
2. Für jeden Jubilar ist ausnahmslos je ein besonderer Vordruck auszufüllen (in Schreibmaschine).
3. Die Anträge dürfen sich nur auf Arbeitnehmer erstrecken und sind nicht früher als 4 Wochen vor dem Jubiläumstage einzureichen.
4. Die Anträge für die ausnahmsweise zugelassenen nachträglichen Anerkennungsschreiben sind möglichst bald und geschlossen einzusenden, um diese Arbeit in nicht allzuferner Zeit zum Abschluß zu bringen. Anträge auf nachträgliche Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben zu Jubiläen, die länger als 6 Monate, vom Tage der Antragstellung ab gerechnet, zurückliegen, sind nicht zu stellen.
5. Die Anträge sind an uns zur Weitergabe einzureichen. Etwaige Unstimmigkeiten sind vor der Weitergabe zu klären.
6. Es ist notwendig, alle Angaben genau und ausführlich zu machen, da diese Angaben in dem individuell abgefaßten Schreiben entsprechende Verwertung finden. Bei weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen darf die Bezeichnung „Frau" oder „Fräulein" nicht fehlen.
7. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer ist die Zeit etwaiger Betriebsstillegungen, der Militärdienstpflicht oder sonstiger nicht vom Willen des Arbeitnehmers abhängiger Unterbrechungen in Abzug zu bringen und unter Ziffer 9 des Antragsvordrucks zu erläutern.
8. Ausgeschiedene Personen können grundsätzlich nicht mehr bedacht werden. Jeder Antrag auf ausnahmsweise nachträgliche Berücksichtigung, wie dies vielfach geschieht, ist zwecklos.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. Dr. Paeschke, Syndikus.

Schuhmacher-Zwangsinnung Trebnitz i. Schl.

† Das Quartal findet Montag, den 25. April 1927, im Saale der Stadtbrauerei statt.

Tagesordnung: Vorm. 8 Uhr: Aufnahme und Freisprechen von Lehrlingen. Vorm. 9 Uhr: Beginn der Innungsversammlung. Punkt 1: Verlesen der Anwesenheitsliste. Punkt 2: Jahresbericht und Rechnungslegung. Punkt 3: Einziehen der Beiträge. Punkt 4: Verbandssterbekasse. Punkt 5: Verschiedenes.

Vollzähliges und pünktliches Erscheinen Ehrensache. A. Zantke, Obermeister.

Friseur- und Perückenmacher-Zwangsinnung

† Den verehrlichen Mitgliedern hierdurch zur gefl. Kenntnis, daß die nächste Ordentliche Innungs-Versammlung am Dienstag, den 19. April 1927, abends um 8 Uhr, im St. Vinzenzhaus, Seminargasse 1/3, stattfindet.

Tagesordnung: 1. Eröffnung. 2. Verlesen des letzten Sitzungsberichtes. 3. Verleihung einer Ehrenurkunde an die Kollegen Hermann Leuschner und Oswald Poser, anläßlich ihres 25 jährigen Meisterjubiläums. Überreichung einer Ehrenurkunde an die Gehilfen: Bruno Streich beim Kollegen Paul Schölzel, Richard Schwarzer beim Kollegen Oswald Poser, Albert Greulich beim Kollegen Georg Schieweg und Hermann Thiel beim Kollegen Paul Jeretzki, für langjährige Tätigkeit in einem Betriebe. 4. Rechnungslegung. 5. Bekanntgabe des Resultats aus der Eduard Pilz'schen Erbschaft. 6. Bekanntgabe eines Antrages des Hauptausschusses des Preußischen Landtages an das Staatsministerium betreffend „Höchstzahlen von Lehrlingen". 7. Berufsschulangelegenheiten. 8. Bahnhofsfriseure. 9. Antrag des Bezirks-Vereins Nikolaitor: Bei den bestehenden Kranzspenden das Eintrittsalter bis zu 50 Jahren auf 40 Jahre herabzusetzen. 10. Antrag der Bezirks-Vorständesitzung: Frauen von Kollegen, die kein Stimmrecht haben, dürfen in dem Versammlungslokal nicht anwesend sein. 11. Wahlen von Abgeordneten: a) zur Mittelschlesischen Bezirkstagung am 16. Mai cr. in Frankenstein; b) zur Landesverbandstagung am 12. Juni cr. in Görlitz; c) zur Bundestagung am 25. Juli cr. in Karlsruhe i. B. 12. Bewilligung von Prämien für Görlitz und Karlsruhe. 13. Verschiedenes.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß vor der ordentlichen Versammlung um ½8 Uhr eine Außerordentliche Innungsversammlung stattfindet mit der Tagesordnung: Abänderung des Innungstitels und den Bereich der Innung in bezug auf Schönheitspflege und verwandte Berufe.

Ferner teile ich noch mit, daß das Aufnehmen und Freisprechen der Lehrlinge am Dienstag, den 12. d. M., abends um 7 Uhr, in der Fachschule, Nikolaistraße 63, abgehalten wird.

C. Weigel, Obermeister.

Schlosser- und Büchsenmacher-Innung (Zwangsinnung zu Breslau)

† Oster-Quartal 1927, Montag, den 11. April 1927, nachm. 4 Uhr, im Kasino, Neue Gasse 22.

Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Lehrlinge. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Verlesen der letzten Niederschrift. 4. Mitteilungen. 5. Berufsgenossenschaft. 6. Reichsverbandstag Saarbrücken, Landesverbandstag Liegnitz. Wahl von Delegierten. 7. Handwerkerhilfe. 8. Lehrlingsfragen (Urlaub).

6 Uhr: Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Satzungsänderung. 3. Verschiedenes.

Alle Mitglieder werden dringend ersucht, pünktlich zu erscheinen. Fehlende Mitglieder haben sich allen gefaßten Beschlüssen zu fügen und die satzungsmäßige Buße zu zahlen.

Die Gewerkschaft hat den Lohntarif gekündigt; bei den Verhandlungen mußten die übertriebenen Forderungen in bezug auf Löhne und Arbeitszeit abgewiesen werden. Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen erfolgt rechtzeitig Bericht.

Der Vorstand.

M. Salkowski, Obermeister. M. Baumann, Schriftführer.

† 35. Schlesischer Glaser-Bezirks Verbandstag

am 30. April, 1. und 2. Mai 1927 zu Breslau, im Vinzenzhaus, Seminargasse.

Tagesordnung: 1. Eröffnung des 35. Schles. Glasertages durch den Verbandsvorsitzenden Obermeister Alfred Kleinke, Breslau. Begrüßung der Festteilnehmer und Ehrengäste. 2. Verlesung der Niederschrift des vorjährigen Verbandstages in Görlitz. 3. Jahresbericht. 4. Kassenbericht. 5. Wahl von zwei Kassenrevisoren für das nächste Geschäftsjahr 1927/28 (bisher Oswald Müller, Breslau, und Max Eichholz, Waldenburg). 6. Bericht der Hammonia. 7. Anträge der Verbandsinnungen und ordnungsgemäß eingelaufene Anträge. 8. Beratung über verspätet bezw. in der Versammlung eingebrachte Anträge. 9. Bericht der Ausstellungskommission. 10. Aufstellung des Haushaltsplanes für 1927/28. 11. Entlastung des Vorstandes. 12. Neuwahl des Vorstandes. 13. Wahl der Prämiierungskommission pro 1928. 14. Wahl des Ortes für den 36. Schlesischen Glasertag. 15. Anträge zum 42. Deutschen Glasertag am 27. und 28. Juni d. J. in Stettin. 16. Verschiedenes. Anträge sind bis spätestens 15. April schriftlich einzureichen.

Festprogramm: Sonnabend, den 30. April 1927, 10 Uhr vorm.: Empfang der auswärtigen Gäste, Zuweisung der Quartiere — Ausgabe der Abzeichen und Festbücher im Empfangsbüro „Vinzenzhaus", Seminargasse. 4 Uhr nachm.: Eröffnung der Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten, Gesellenstücke, Gesellenarbeiten und Fachartikel in den Räumen des Festlokales „Vinzenzhaus". 8 Uhr abends: Begrüßung der Festteilnehmer — Bierabend — Mai-Kränzchen im Vinzenzhaus.

Sonntag, den 1. Mai 1927, 8 Uhr vorm.: Vorstandssitzung. 9 Uhr: Beginn der Hauptverhandlungen (s. Tagesordnung). Für nicht an den Verhandlungen teilnehmende Kollegen und deren Damen Besichtigungen unter kundiger Führung. 12 Uhr mittags: Frühstückspause im Festlokal. 1½ Uhr nachm.: Fortsetzung der Verhandlungen. 6 Uhr abends: Festessen im großen Saal des Festlokals, Konzert, Unterhaltung, anschließend Fest-Ball.

Montag, den 2. Mai 1927, 10 Uhr vorm.: Treffpunkt: Festlokal „Vinzenzhaus". Zwangloses Frühstück. 11 Uhr vorm.: Abfahrt per Kraftwagen nach Zobten. 12½ Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen in Gorkau-Rosalienthal. 2 Uhr nachm.: Weiterfahrt nach „Försterei Tampadel" und Kl.-Silsterwitz, Kaffeetafel — Gesellschaftsspiele — Tanz. 5½ Uhr: Rückfahrt über Bankwitz — Striegelmühl — Zobten nach Breslau. Abschiedsschoppen in der Haase-Gaststätte Tauentzienstraße 20, Ecke Tauentzienplatz.

Quartier-Bestellungen nimmt jetzt schon der unterz. Vorsitzende entgegen und werden alle auswärtigen Teilnehmer gebeten, dies, wenn Nacht-Quartier erwünscht ist, rechtzeitig zu tun!

Mit Verbandsgruß

Alfred Kleinke, Vorsitzender,

Breslau 10, Rosenthalerstr. 39, Tel. Ohle 1330.

Ausschreibungen

* Die Pflasterarbeiten für die Verbreiterung des Grüneicher Weges vor dem Zoologischen Garten sollen nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind dem Bauamte T., Blücherplatz 16 III, Zimmer 148, einzureichen bis Mittwoch, den 20. April 1927, vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 5. April 1927.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die kleinen Unterhaltungsarbeiten für die Straßen- und Fußwegbefestigungen im Jahre 1927 sollen nach den im Büro VII, Blücherplatz 16 II, Zimmer 126a, ausliegenden Bedingungen vergeben werden. Angebote sind dem Bauamte T., Blücherplatz 16 III, Zimmer 148, einzureichen bis Dienstag, den 19. April 1927, vormittags 10 Uhr.

Breslau, den 30. März 1927.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die Ausführung eines rd. 85,0 m langen gemauerten Kanals nördlich der Niedergassenunterführung soll vergeben werden. Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstraße 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM bezogen werden. Die Angebote sind bis

Donnerstag, den 14. April 1927, vormittags 10,15 Uhr, an das genannte Büro einzureichen.

Breslau, den 6. April 1927.

Die Stadtbaudeputation.

---

* Die Ausführung des Brauchwasserkanals im Meisenweg von Hausgruppe 41 bis Hausgruppe 67 soll vergeben werden. Die Bedingungen liegen im Büro der Kanalisationswerke, Wallstr. 1 II, aus. Sie können auch, soweit der Vorrat reicht, gegen Zahlung von 1 RM bezogen werden. Die Angebote sind bis Donnerstag, den 14. April 1927, vormittags 10 Uhr, an das genannte Büro einzureichen.

Breslau, den 9. April 1927.

Die Stadtbaudeputation.

Höchstgerichtliche Entscheidungen

Darf ein Müller Mehl im Umherziehen feilbieten?

† Der Mühlenbesitzer K. aus der Gegend von Coesfeld war wegen Hausierhandel mit Mehl, ohne im Besitz eines Gewerbescheins gewesen zu sein, zur Verantwortung gezogen worden. Er bezw. sein Kutscher W. war mit einem Wagen Mehl nach einem benachbarten Ort gefahren, um es dort an alte und neue Kunden zu verkaufen. Nachdem der Mühlenbesitzer K. verurteilt worden war, legte er Revision beim Kammergericht ein, welches auch die Vorentscheidung aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwies und u. a. ausführte, nach dem Hausiersteuergesetz vom 3. Juli 1876/4. Januar 1922 unterliege der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren mit Ausnahme der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd- und des Fischfanges feilbieten wolle. Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen seien u. a. nicht unterworfen Gewerbetreibende, die in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte selbstverfertigte Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten. Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören nach § 66 der Gewerbeordnung u. a. rohe Naturerzeugnisse, Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- oder Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehe, frische Lebensmittel aller Art. Wer ohne Gewerbeschein ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibe, werde nach § 18 des Hausiersteuergesetzes mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

Gutsbesitzer und Abdecker

† Verschiedene Gutsbesitzer aus dem Osten des Reichs waren zur Verantwortung gezogen worden, weil sie entgegen den vom Landrat und Regierungspräsidenten in Schneidemühl erlassenen Polizeiverordnungen gefallene Tiere dem Abdecker weder angezeigt noch abgeliefert hätten. Die in Rede stehenden Gutsbesitzer behaupteten, zur Anzeige und Ablieferung des gefallenen Viehs nicht verpflichtet zu sein, da sie Privilegien von ihren Rechtsvorgängern überliefert erhalten hätten, wonach sie selbst die Kadaver der gefallenen Tiere verwerten konnten. Das Amtsgericht erkannte z. T. auf Freisprechung, z. T. auf Verurteilung. Die betreffenden Urteile wurden teils von den Angeklagten, teils von der Staatsanwaltschaft angefochten. Nachdem das Kammergericht die Entscheidung einige Zeit ausgesetzt hatte, entschied der 1. Strafsenat des Kammergerichts zu Ungunsten der Angeklagten und führte u. a. aus, aus dem Tierkadavergesetz vom 17. Juni 1911, einem Reichsgesetz, erhelle klar, daß die Regelung der Materie den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen sei, daß sie ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung erfolgen dürfe. Durch die Vorschriften der Landesregierungen sei in sanitärem Interesse vielfach vorgeschrieben, daß die Kadaver der gefallenen Tiere nach vorheriger Anzeige den betreffenden Abdeckern zur Verwertung zu überlassen seien. Andererseits sei auch dem Abdecker die Verpflichtung auferlegt, die Kadaver der gefallenen Tiere abzuholen.

Vertreiben religiöser Schriften

† Der Tischler G. hatte in der Gegend von Schlochau adventistische Druckschriften vertrieben, ohne einen Gewerbeschein zu besitzen. Das Amtsgericht sprach aber den Angeklagten frei, weil der Angeklagte nicht gewerbsmäßig, sondern aus idealen Motiven gehandelt habe. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde aber die Vorentscheidung vom Kammergericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, nach § 18 des Hausiersteuergesetzes verwirke Strafe, wer, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betreibe. Derjenige, welcher die adventistischen Druckschriften ohne Gewinn feilbiete, unterliege der Steuer auch in dem Falle, wenn er für Rechnung einer anderen physischen oder juristischen Person die Druckschriften vertreibe und wenn letztere dadurch dauernden Gewinn erzielen wollte. Komme ein steuerfreier Betrieb gemäß § 24 des Hausiersteuergesetzes in Frage, so bleibe zu prüfen, ob nicht der Angeklagte gegen § 149 der Gewerbeordnung verstoßen habe, indem er keinen Wandergewerbeschein bei sich geführt habe.

Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über die Arbeitszeit

† In seiner Tischlerei beschäftigte der Tischlermeister J. aus Königsberg i. Pr. nur Lehrlinge; letztere waren teils über, teils unter 16 Jahren. Es wurde von 6½ Uhr früh bis 4½ Uhr Nachmittags gearbeitet. Die Mittagspause währte von 12 bis 1 Uhr. Manchmal wurde die Mittagspause 15 Minuten verlängert. Das Frühstück verzehrten die Lehrlinge während der Arbeit, eine Frühstückspause gab es nicht, dann und wann machten die Lehrlinge selbst eine Pause von 10 Minuten. Die Fortbildungsschule besuchten nur einige von den Lehrlingen einmal in der Woche von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 wurde der Tischlermeister J. zur Verantwortung gezogen, weil er seine Lehrlinge länger als 8 Stunden täglich beschäftigt habe. Nachdem J. von der Vorinstanz verurteilt worden war, legte er Revision beim Kammergericht ein und berief sich auf die Ausnahmebestimmungen des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923. Der I. Strafsenat wies aber die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück und führte u. a. aus, nach § 1 der erwähnten Verordnung solle die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Auch Lehrlinge seien zu den gewerblichen Arbeitern in gewerblichen Betrieben zu rechnen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit könne vorliegend auch nicht aus § 4 der Verordnung gerechtfertigt werden. Eine Betriebsvertretung sei nicht vorhanden gewesen, da nur Lehrlinge beschäftigt worden seien. Die Aufräumungsarbeiten, welche nur 10 Minuten währten, konnten auch die Verlängerung der Arbeitszeit nicht rechtfertigen. Auch auf die Zeit des Besuchs der Fortbildungsschule durch zwei Lehrlinge könne sich der Angeklagte nicht berufen, wie aus den Ausführungsbestimmungen erhelle; ein solcher Ausgleich sei nur für den ganzen Betrieb oder eine Betriebsabteilung, nicht für einzelne Arbeitnehmer zulässig.

Gewerbliche Unternehmungen in Gefängnissen

† Der Unternehmer W. aus Hamburg hatte mit der Gefängnisverwaltung in Lüneburg einen Vertrag geschlossen, nach welchem Gefangene in dem erwähnten Gefängnis für ihn Kokosmatten für einen billigen Preis herstellten. Das Material für die Kokosmatten lieferte W., auch ließ er die Gefangenen durch einen Werkmeister belehren, wie solche Matten angefertigt werden. Die Gefangenen arbeiteten in verschiedenen Räumen des Gefängnisses; die Gefängnisverwaltung hatte aber W. nur einen Lagerraum zur Verfügung gestellt. W., welcher seinen Gewerbebetrieb in Hamburg angemeldet hatte, hielt sich nicht für verpflichtet, seinen Betrieb auch in Preußen zur Anmeldung zu bringen, da er seinen Gewerbebetrieb lediglich in Hamburg betreibe. Sowohl das Amtsgericht als auch die Strafkammer verurteilten W. auf Grund der Verordnung vom 23. November 1923 und § 377 der Abgabenordnung zu einer Geldstrafe, weil er seinen Betrieb in Preußen nicht zur Gewerbesteuer angemeldet habe, da er in Lüneburg einen Vertreter in der Person seines Werkmeisters gehabt und eine Fabrikationsstätte besessen habe. Er sei als Unternehmer anzusehen, da er das Material lieferte, einen Werkmeister stellte und den Preis der Matten bestimmte. In seiner Revision stellte W. in Abrede, in Preußen verpflichtet zu sein, seinen Betrieb zur Steuer anzumelden, nachdem er in Hamburg seinen Betrieb zur Gewerbesteuer angemeldet habe. Das Kammergericht wies aber die Revision zurück und führte u. a. aus, einwandsfrei werde von der Strafkammer festgestellt, daß W. in Lüneburg eine Fabrikationsstätte und einen Vertreter habe und mithin nach der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 verpflichtet sei, seinen Betrieb in Preußen anzumelden. Wegen unterlassener Anmeldung sei W. ohne Rechtsirrtum aus § 377 der Abgabenordnung zu einer Ordnungsstrafe verurteilt worden.

Welche Druckschriften sind ausgeschlossen vom Ankauf bezw. Feilbieten im Umherziehen?

† Nach § 56 (12) der Gewerbeordnung sollen solche Bildwerke oder Druckschriften vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sein, die geeignet seien, in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu erregen. Einer Missionsschwester Sch. aus der Gegend von Köslin war der Wandergewerbeschein für den Vertrieb einer Druckschrift versagt worden, weil die Druckschrift geeignet sei, in religiöser Beziehung Ärgernis zu bereiten. Das Oberverwaltungsgericht erachtete vorliegend die Versagung des Wandergewerbescheins nicht für berechtigt und führte u. a. aus, bei der Entscheidung der Frage, ob die fraglichen Druckschriften geeignet seien, in religiöser Beziehung Ärgernis zu erregen, sei ein objektiver Maßstab anzulegen; der Maßstab von Personen könne nicht in Betracht kommen, deren religiöses Gefühl besonders stark entwickelt sei. In dieser Beziehung komme es sowohl auf den Inhalt als auch auf die Form der Druckschrift an. Der Gesetzgeber wolle verhüten, daß die Religion herabgewürdigt, verspottet oder verächtlich gemacht werde. Auf den wissenschaftlichen oder literarischen Wert der Druckschrift komme es nicht an; auch sei es unerheblich, wenn eine Sekte, möge es sich auch um die Gesundbeter handeln, für ihre Ziele und Zwecke in der Druckschrift eintrete. Jede religiöse Überzeugung müsse geduldet werden; auch dürfe jeder für seine religiöse Überzeugung in Wort und Schrift eintreten. Werden diese Grenzen beachtet, so könne nicht davon die Rede sein, daß in religiöser Beziehung Ärgernis erregt werde. Der Verfasser der Druckschrift verspotte weder die Religion noch verhöhne er sie. Auch spreche nichts dafür, daß der Verfasser etwas schreibe, woran er nicht glaube. Gegen die Form der Druckschrift sei gleichfalls nichts einzuwenden.

Für Feierabendstunden

Münchener Ausstellungsbrief

† Teurer Fremdling, Du glaubst „Bescheid" zu wissen, wenn Du hörst, daß in München für diesen Sommer eine Ausstellung „Das bayerische Handwerk" ins Leben gerufen wird, und glaubst, von vornherein sie vor Deinem geistigen Auge zu sehen: Stände, Stände, nichts als Stände ausstellender Firmen, noch dazu nur bayrischer Firmen. Das wird sicherlich höchst langweilig und ermüdend, und wenn man den Rundgang beendet hat, wird man froh sein, seine Tasse Kaffee oder seine Maß bayrischen Biers trinken und sich im Vergnügungspark amüsieren zu können. So denkst Du gewiß, und Du würdest vielleicht doch in diesem Sommer nach München kommen, wenn . . . ja wenn nicht ausgerechnet eine so langweilige Ausstellung als Fremdenlockmittel benutzt würde.

Aber gemach, lieber Fremder, lieber reiselustiger Preuße (die Deinen Stamm schmückende Vorsilbe „Sau" entfällt natürlich während der Dauer der Ausstellung!), Sachse, Rheinländer, Schlesier oder welchen deutschen Stammes Du auch angehören mögest, — fürchte Dich nicht! Es wird ganz anders, als Du denkst. Du wirst nicht enttäuscht sein. Du wirst Dich nicht langweilen, wirst nicht ermüden!

Du wirst nämlich nicht die üblichen toten Ausstellungskojen vorfinden, wo Dir der Vertreter der Firma ein Päckchen Prospekte in die Hand drückt, sondern Du wirst vor lebendigen Werkstättenbetrieben stehen und sehen, wie gearbeitet wird im bayrischen Handwerk. Du wirst die Handwerker, die Bäcker, Zimmerleute, Sattler, Schmiede, Orgelbauer, Wachszieher, Photographen usw. in ihren Werkstätten bei der lebendigen, schaffenden Arbeit sehen können. Du wirst in Werkstätten eintreten, in die Du Dich sonst beileibe nicht hineintraust. Du wirst sogar, wenn es Deine Frau erlaubt, in einer Modediele die graziösen Bewegungen lebender Mannequins bewundern können. Da es aber einige Handwerke gibt, deren Vorführung in lebenden Werkstätten nicht möglich ist, so wird sie Dir der Film verlebendigen.

Also, das wäre sozusagen der Mittelpunkt der Ausstellung oder besser, ihr eines Hauptstück. Diese lebenden Werkstätten werden den größten Teil des Ausstellungskomplexes einnehmen. Aber, lieber Fremdling, wenn Dich das noch nicht lockt, gen München zu wallfahren, so gibt es noch etwas weit Schöneres. Du weißt doch, daß das Handwerk goldnen Boden hat, wenn das auch heute nicht so ganz wörtlich zu nehmen ist. Nun: auf diesem bekannten goldnen Boden wird sich eine „Goldne Stadt" erheben. In ihr wirst Du schauen das Schönste und Edelste und Kostbarste, was bayrische Handwerkerhände in großer Vergangenheit geschaffen haben. Millionenwerte werden hier vereinigt sein, aus Augsburg, Nürnberg und München hauptsächlich, alles, was man sonst nur mühsam und verstreut in Museen erreichen kann. In der goldnen Stadt wirst Du auch in einem wirklichen Renaissancegarten spazieren dürfen, und ein großes Zunfthaus wird da sein, und die Meistersinger werden zu neuem Leben erstehen.

Das wäre das zweite Hauptstück. Und daneben gibt es noch eine Fülle zu sehen, vor allem die große Gruppe der Industrie, d. h. der nicht nur bayrischen Lieferanten der Rohstoffe und Halbfabrikate, der Werkzeuge und Maschinen, von denen die letzten auch möglichst im Betrieb gezeigt werden sollen. — Aber auch des Organisatorischen und Statistischen kann eine Ausstellung nicht entbehren. Jedoch keine Angst! Nicht auf trockenen Tafeln soll dieses Material gezeigt werden, sondern auf eine ganz neue, reizvolle Art, die für Dich eine kleine Überraschung sein soll.

Und damit Du auch Ablenkung findest, wird im Ausstellungstheater diesmal wirklich Theater gespielt, und zwar sollen es Musteraufführungen werden und abends kannst Du Dich im Vergnügungspark auf gut bayrisch amüsieren.

So, mehr möcht ich Dir heut nicht verraten. Aber vielleicht überlegst Du Dir heute schon, ob Du kommst. Ich glaube, Du wirst Dich sicher dazu entschließen. Drum heute schon: herzlich willkommen!

Unserem Junghandwerk

† Junghandwerk, Zukunft unseres Standes,
Zeige dein Streben und dein Können,
Fruchtbares Reis des Vaterlandes
Soll dich Mit- und Nachwelt nennen.

Wirke und schaffe mit emsigem Fleiß,
Gib dein Bestes für deine Ehre,
Segen krönt doch der Mühe Preis,
Vollendung sei das Ziel deiner Lehre.

Folge treulich der Ahnen Spur,
Drei Begriffe führen bestimmt zum Ziel.
Als Weggenossen wähle dir nur
Vaterlandsliebe, Fleiß und Pflichtgefühl.

Otto Peinemann.

Im Hochgebirge

Von S. Rudolf.

† Im Hochgebirge, zweitausendfünfhundert Meter und höher, da, wo die Autostraßen sich schon in kleine, ganz enge Fußpfade gewandelt haben, auf denen es eine Unmöglichkeit ist, Charleston zu tanzen, ohne daß sich selbsttätig ein Salto mortale einschiebt, und da, wo sogar die Bauden inklusiv Barbetrieb und volkstümlichen, aus Berlin importierten Zitherspielern und Original-Jodlerseen, eine Seltenheit darstellen, trafen einige routinierte (Routine: Skihose, Skimütze, Eispickel, Kletterseil!) Bergsteiger ihren Bekannten Bolly aus Berlin W., Kurfürstendamm 237. Bolly, der allgemein dem Sport, Tischtennis und Briefmarkensammeln ausgenommen, als abhold galt. Bolly trug Gesellschaftsanzug, Lackhalbschuhe, Binde . . .

„Man muß ihn umgehend festnehmen!" sagten die anderen mitleidig. „Er ist scheinbar verrückt geworden und wird sich den Tod holen."

„Keineswegs!" lächelte Bolly, dann wurde er plötzlich vertraulich. „Ich trainiere!!" Er legte die Hand an den Mund, um den Widerhall der Berge abzudämpfen, obwohl das unnötig war, denn denen verschlug es sowieso den Atem vor Empörung. Bolly sagte: „Also, Euch kann ich es ja beruhigt anvertrauen: Ich bin sozusagen in Geschäften hier! Ich habe die Absicht, nächste Woche in Berlin mein diesjähriges Debüt als Fassadenkletterer zu geben. Man beginnt mehr denn je Hochhäuser zu bauen, dreiundsechzig Stockwerke und mehr. Ihr versteht: ich muß auf dem Laufenden bleiben!"

„Aber im Smoking . . .!" warfen die anderen verblüfft ein. „Na, gehe ich etwa sonst, in Berlin, gerade in Skihosen?! Mit Eispicke und Seilen?! . . . Aber was wolltet denn Ihr hier?"

„Wir sind auch in Geschäften hier, Bolly!" sagten die. „Wir trainieren . . .! Aber Du hast recht, Hochgebirgsausrüstung wäre selbst bei einem Hochhause nicht angebracht!"

Sagtens . . . und warfen ihre Ausrüstung in den Abgrund. — —

Neulich begegnete ich im 47. Stockwerk eines Wolkenkratzers einem Bekannten aus Ilmenau, der eigens nach Berlin gekommen war, um in eben besagten Etagen fürs Hochgebirge, das er im Sommer aufsuchen wollte, zu trainieren. Merkwürdig, wie sich Gegensätze begegnen. Errungenschaften! Fortschritte! Die Welt dreht sich: die Hochtouristen jagen lechzend durch sämtliche Etagen des Wolkenkratzers, trainierend! Und die Fassadenkletterer machen sich in den Hochalpen schwindelfrei.

Kleine Geschichten

† **Wenn ich so reich wäre.** Von dem Marquis von Aberdeen und Temair, einem der reichsten englischen Großgrundbesitzer, erzählen englische Blätter die folgende Anekdote. Er fuhr eines Abends zusammen mit einem anderen Herrn im Schlafwagen nach seinen Besitzungen. Am anderen Morgen wandte sich der Schlafgenosse an ihn: „Entschuldigen Sie, mein Herr, darf ich mir die Frage erlauben, ob Sie reich sind?" Etwas überrascht entgegnete Seine Lordschaft, daß es ihm ganz erträglich ginge. „Bitte, nehmen Sie es mir nicht übel", fuhr der andere fort, „wenn ich mich erkundige, wie reich Sie sind?" „Nun", meinte der Lord, „ich werde wohl so einige hunderttausend Pfund im Jahre zu verzehren haben". „Dann gestatten Sie mir einen wohlmeinenden Rat", sagte der andere. „Wenn ich so reich wäre und so laut schnarchte wie Sie, würde ich mir ein ganzes Schlafabteil nehmen, um nicht den anderen den Schlaf zu rauben."

Gesundheitspflege

† **Das Wurmleiden** ist bei Kindern außerordentlich verbreitet. Spulwürmer treten bisweilen in solchen Mengen auf, daß sie den Darm fest verschließen. Auch kann es sich ereignen, daß ein Spulwurm dem schlafenden Kinde aus dem Munde kriecht. Als bestes Mittel gegen das Leiden ist das Santonin zu empfehlen, das, mit Zucker oder Schokolade zurechtgemacht, in Apotheken käuflich ist. Häufig kommt bei kleinen Kindern auch der Maden- oder Springwurm vor. Sein Auftreten wird durch große Reinlichkeit verhütet. Ist er einmal vorhanden, dann entfernt man ihn am einfachsten durch Klystiere. Auf einen halben Liter Wasser nimmt man einen Eßlöffel Kochsalz und einen Eßlöffel Essig und macht mehrere Wochen hindurch täglich ein Klystier.

Praktische Winke

† **Das Durchstoßen** der Spitzen an Kinderschuhzeug läßt sich erheblich abschwächen, wenn man die Sohlen etwas nach vorn überstehend anfertigen läßt.

† **Wachstuch,** das seinen Glanz verloren hat, wird wieder sehr schön glänzend durch Einreiben einer Lösung von gelbem Wachs in Terpentinöl und Nachpolieren mit einem wollenen Lappen.

† **Vom Regen** durchnäßte Filzhüte müssen vor dem Trocknen in die richtige Form gebracht werden, da sie sonst ihre Form verlieren. Nachträglich läßt sich diese schwer wiederherstellen.

Für die Küche

† **Kalbsnieren auf pikante Art.** Die Nieren werden vollkommen vom Fett befreit, enthäutet, mit Pfeffer und Salz bestreut und in heißer Butter 12 bis 15 Minuten gedünstet. Zur Sauce läßt man ein Glas Weißwein etwas einkochen, fügt dann unter stetem Rühren einen halben Löffel feinen Mostrich, 50 Gramm in Stückchen zerteilte Butter, den Saft einer halben Zitrone und feingehackte Petersilie hinzu. Die Nieren werden in dünne Scheiben geschnitten und in der Sauce erhitzt.

Eine wichtige Entscheidung des Kartellgerichts

† Das Kartellgericht hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. den Antrag einer Unterorganisation des Stahlwerksverbandes, in die Verhängung einer Sperre gegen eine Eisenhandelsfirma in Meerane einzuwilligen, zurückgewiesen. Die beachtenswerte Begründung der Entscheidung gibt zunächst einen Überblick über die Kartellierung der Eisen schaffenden Industrie, der die gewaltige Auswirkung der Kartelle auf die Verbraucher zeigt. Die Begründung kommt zu folgendem Schluß:

Nach dem geschilderten Aufbau dieser Absatzorganisation nimmt der Stahlwerksverband eine den inländischen Eisenmarkt beherrschende Stellung ein, die gegen ausländischen Wettbewerb noch durch zwischenstaatliche Abkommen gesichert ist. Die kartellmäßige Angliederung des Großhandels an die Produzenten, die Mitwirkung des Stahlverbandes bei der Bestimmung der Teilnehmer an ihrem Ausschließlichkeitsverkehr sowie die dem Stahlwerksverband bei der Preisbildung eingeräumten Machtbefugnisse haben den organisierten Eisenhandel seiner Stellung als eines selbständigen Organes der Gesamtwirtschaft fast völlig beraubt; insbesondere ist er auch nicht mehr in der Lage, seiner natürlichen Aufgabe gemäß, durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zugunsten des Verbrauchers auf eine angemessene Preisregulierung hinzuwirken. Durch diese Verschmelzung beider Wirtschaftsstufen besteht angesichts ihrer monopolistischen Macht die Gefahr, daß die Verbraucherinteressen gegenüber einem Preisdiktat des Erzeugers nicht ausreichend geschützt sind. Hieran ändert nichts, daß fast der gesamte Eisengroßhandel die Bindungen der Organisation auf sich genommen hat. Ein nicht geringer Teil der Großhändler hat sich sicherlich nur im Hinblick auf die Machtstellung des Stahlwerksverbandes und auf die mit einer Ablehnung für den Ablehnenden verknüpften wirtschaftlichen Folgen dem Verbande ohne innere Billigung eines Systems angeschlossen, das die eigentliche kaufmännische Tätigkeit des Handels fast ganz ausschaltet. Die in dem System liegende Gefahr für die Allgemeinheit kann nicht durch den Nachweis beseitigt werden, daß der Stahlwerksverband bisher eine maßvolle Preispolitik betrieben hat und darauf bedacht war, die Ansprüche der Großhändler in angemessenen Grenzen zu halten. Auf eine Prüfung dieser Preispolitik brauchte das Kartellgericht nicht einzugehen, da die Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen nicht nur bestehende Machtmißbräuche bekämpfen, sondern solchen Mißbräuchen durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch eine entsprechende Ausübung der Präventivzensur des § 9 a. a. O., vorbeugen will. Hiervon ausgehend kann das Kartellgericht nicht durch einen behördlichen Akt die Betätigung einer privaten Monopolmacht unterstützen, die auf dem Gebiete wirtschaftsnotwendiger Artikel darauf abzielt, unter Androhung schwerer Nachteile im Wege des Zwanges einen freien Händler einer Organisation zuzuführen, in der auf seine Selbständigkeit gegenüber dem Produzenten und den Verbandsgroßhändlern durch Anerkennung ihrer Verkaufsvorschriften im wesentlichen verzichten und sich reversmäßig bei beabsichtigten und unbeabsichtigten Zuwiderhandlungen der Strafgewalt dieser Organisation unterwerfen soll. Wer sich freiwillig einem solchen die freie Konkurrenz vom Erzeuger bis hinab zum Verbraucher ausschaltenden Wirtschaftssystem einfügen und in dem bezeichneten Umfange seine gewerbliche Freiheit — vielleicht gegen einen müheloseren Gewinn — hingeben will, kann hieran nicht gehindert werden. Wer hingegen, wie hier die Firma, sich als Händler dem Zwange zur Unterzeichnung der Reversbedingungen als einem unzulässigen Eingriff in seine wirtschaftliche Freiheit, widersetzt, darf wegen dieser Weigerung einer seiner Existenz bedrohenden Bezugssperre nicht ausgesetzt werden.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen hat das Kartellgericht in Übereinstimmung mit dem Beschluß seines Vorsitzenden vom 3. August 1926 und dem Antrage der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums die nachgesuchte Einwilligung versagt.

Zur Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer

† In der Sitzung des Hauptausschusses des Preußischen Landtags vom 11. März betonte Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff die Notwendigkeit, die Veranlagung der Gewerbesteuer mit der Veranlagung der Einkommensteuer zu verbinden. Zur Begründung wies der Minister darauf hin, daß der Gewerbeertrag nach denselben Grundsätzen wie das gewerbliche Einkommen und das Gewerbekapital nach denselben Grundsätzen wie das Betriebsvermögen veranlagt werde. Eine Regelung über diese Fragen müsse im Einverständnis des Reichs und der Länder erfolgen. Es sei notwendig, die Interessen der Selbstverwaltung und der allgemeinen Verwaltung durch ausreichende Vertretung in den Steuerausschüssen zu wahren.

Breslauer Bankverein

* Am 30. März d. J. fand im Vinzenzhause die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Direktor Schachschal erstattete den Geschäftsbericht über das 31. Geschäftsjahr. Aus diesem ist zu entnehmen, daß auch im vergangenen Jahre die Aufbauarbeit um ein gutes Stück vorwärts gekommen ist. Äußerlich tritt dies schon bei einem Vergleich der Endsummen der Bilanzen von 1925 und 1926 in Erscheinung. Die diesjährige Bilanz ist gegen die letzte um ca. 900 000 RM auf 2 507 517,99 Reichsmark gewachsen. In höchst erfreulichem Maße nahmen auch die Einzahlungen auf Spareinlagen, Depositen und Guthaben im Konto-Korrentverkehr zu. Hier ist eine Steigerung um 713 736 Reichsmark zu verzeichnen, so daß die fremden Einlagen 1 947 772 RM erreichten. Der Gesamtumsatz erreichte die Höhe von rund 75 680 000 Reichsmark; er ist mithin um 16 711 000 RM gewachsen. Der bare Kassenumsatz betrug 14 513 000 Reichsmark, er stieg um 2 314 000 RM. Die eingezahlten Geschäftsguthaben der Mitglieder haben sich um 129 194 RM vermehrt, sodaß am Jahresschluß 342 300,28 RM Geschäftsguthaben der Mitglieder ausgewiesen werden können. Insgesamt waren am Jahresende 2 162 263 RM ausgeliehen, wovon fast genau je die Hälfte auf laufende Wechsel und auf Forderungen im Konto-Korrentverkehr entfallen. Die Kredite sind sichergestellt durch Hypotheken, Grundschulden, Wertpapiere und Bürgschaften. Wechselverkehr: 10 267 000 RM Umsatz; Wechselbestand am Jahresschluß 1 006 502,35 RM. Wie der große Wechselbestand zeigt, konnten die Geschäfte aus eigenen Betriebsmitteln finanziert und brauchten Wechsel in nur geringem Umfange weiter begeben werden. Im Konto-Korrentverkehr betrugen die Gutschriften 12 452 492 RM, die Belastungen 12 702 544 Reichsmark. Am Bilanztage waren 1 080 184,65 Reichsmark ausgeliehen, während 374 617,96 RM Guthaben vorhanden gewesen sind.

Aus den mitgeteilten End- und Bewegungsziffern ist ersichtlich, daß der Bankverein mit nicht unwesentlichen Beträgen die Wirtschaft gefördert hat. Nach Vornahme von Abschreibungen ergibt sich ein Reingewinn von 45 971,91 RM. Die Verteilung des Reingewinns fand in der Weise statt, daß zum Reservefonds 8923,37 RM und zum Dispositionsfonds für Aufwertungszwecke wiederum 20 000 RM zugeschrieben wurden. Auf die eingezahlten Geschäftsguthaben der Mitglieder gelangen 8 % Dividende zur Verteilung, wozu 17 048,54 RM erforderlich sind. Der Aufwertungsfonds hat nunmehr die Höhe von 60 000 Reichsmark erreicht; er wird in den nächsten Jahren weiter verstärkt werden, um dann zur Ausschüttung zu gelangen. Die Reserven haben die Höhe von 165 088 RM erlangt. Die eigenen Garantiemittel betragen 2 040 988 RM. Der Mitgliederbestand beträgt 2397. Eine größere Anzahl von Mitgliedern ist ausgeschlossen worden, weil sie seit 1924 keine Einzahlungen zum Geschäftsanteil geleistet hat.

Im Monat Dezember wurde die gesetzlich vorgeschriebene Revision durch den Schlesischen Revisionsverband vorgenommen. Zu Beanstandungen gab die Revision keinerlei Veranlassung, vielmehr brachte der Revisor in seinem schriftlichen Bericht zum Ausdruck, daß bei Gewährung von Krediten vorsichtig zu Werke gegangen wird, daß die Liquidität der Genossenschaft unter den heutigen Umständen als günstig zu bezeichnen ist und daß der Bank nach menschlichem Ermessen eine gedeihliche Fortentwicklung gesichert erscheint.

An dem Breslauer Mittelstand ist es nun, die Bestrebungen der Bank nach besten Kräften durch Mitarbeit, durch Zuführung von Spareinlegern und neuen Mitgliedern zu unterstützen. Damit dient jeder Angehörige des Mittelstandes nicht nur seinem eigenen, sondern auch den Gesamtinteressen des gewerblichen Mittelstandes am besten.

Der Abzug von Zwischenzinsen bei vorzeitiger Rückzahlung von Aufwertungshypotheken und Schiffspfandrechten

Von Rechtsanwalt und Notar
Dr. Jony Schneider-Breslau.

† Bekanntlich bestimmt das Aufwertungsgesetz, daß, wenn Schuldner vor dem 1 .Januar 1932 die Rückzahlung der Hypothek leistet, ihm ein Abzug für Zwischenzinsen zusteht.

Nun heißt es gewöhnlich in den Hypothekenbestellungen, daß, wenn eine Rate nicht pünktlich bezahlt wird oder wenn ein anderes bestimmtes Ereignis eintritt, z. B. Verkauf des Pfandobjektes, Betriebseinstellung usw., die Hypothek sofort fällig sein soll. Also auch dann wird die Hypothek vor dem 1. Januar 1932 zurückgezahlt; aber hier liegt ein Unterschied vor. Im ersten Falle will der Schuldner früher zurückzahlen, im letzten Falle muß er es gewissermaßen als Strafe für Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen. Darf er im letzteren Falle auch den Zwischenzins abziehen, der immerhin zur Zeit noch annähernd 10 % ausmacht? Die Frage, die ursprünglich zweifelhaft war, ist jetzt durch ein Urteil des Kammergerichts (welcher vorher auch etwas schwankend war) einhellig dahin entschieden worden, daß in Fällen der zweiten Art der Abzug der Zwischenzinsen nicht zulässig ist.

§ 25 Aw. G. Abs. 2 läßt ausdrücklich bei der Einführung des gesetzlichen Moratoriums der Aufwertungshypotheken bis zum 1. Januar 1932 die Vertragsbestimmung über vorzeitige Fälligkeit unberührt, also ist auch die Wirkung die gleiche wie früher, d. h. die vorzeitige Rückzahlung wird eine zwangsweise unfreiwillige. Diese Kammergerichtsentscheidung vom 3. November 1926 (29 U 9603/26) trifft auch zweifellos den Sinn der Sache. Die Zulässigkeit des Abzugs des Zwischenzinses rechtfertigt sich begrifflich und nach dem Sinn der Artikel 21 und 22 der Durchführungsverordnung als Ausgleich für die Zahlung einer Schuld, die man vor der Fälligkeit bezahlt, aber erst einige Jahre später, nämlich am 1. Januar 1932 eigentlich zu bezahlen braucht. Tritt aber vorzeitige Fälligkeit ein, etwa weil der Schuldner säumig war, so scheidet der Gedanke der freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung aus, die Schuld ist nicht zum 1. Januar fällig, sondern beträchtlich früher. Und somit hat der Schuldner keinen Anspruch auf Abzug von Zwischenzinsen. (Vergl. auch Heilfron in „Deutsche Steuerzeitung" von Februar 1927.)

Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Reichswirtschaftsministerium und Reichsverband des deutschen Handwerks

† Der Zentrumsabgeordnete Schlack nahm in der Sitzung des Reichstages vom 14. März d. J. Veranlassung zu folgenden Ausführungen:

Wir betrachten es als eine Selbstverständlichkeit, daß das Reichswirtschaftsministerium seine Aufgabe in der Betreuung und Förderung aller Gruppen der deutschen Wirtschaft erblickt. In der Regierungserklärung vom 3. Februar 1927 wurde „die Erhaltung einer möglichst großen Anzahl leistungsfähiger Eigenbetriebe in Handwerk, Handel und Gewerbe als eine volkswirtschaftliche, soziale und staatspolitische Notwendigkeit" bezeichnet. Diese Stellungnahme zu den Lebensfragen des gewerblichen Mittelstandes deckt sich mit den Traditionen und der praktischen Gegenwartsarbeit meiner Partei; sie wurde auf dem Erfurter Parteitage im Herbst 1926 und in unserem Manifest ausdrücklich bestätigt. Wir erwarten daher vom Reichswirtschaftsministerium die energische Durchführung einer gesunden Mittelstandspolitik im Rahmen der Notwendigkeiten des Allgemeinwohles und begrüßen es, wenn es sich hierbei in engem Einvernehmen mit den Spitzenorganisatinoen von Handwerk und Einzelhandel hält. Das gilt namentlich für den Reichsverband des deutschen Handwerks, von dem wir wissen, daß seine Führer eine ausgleichende, nichts weniger als einseitige und deshalb um so fruchtbarere Standespolitik treiben.

Bücherbesprechungen

* Soeben erscheint im Gewerbeverlag Breiting & Sigloch, Stuttgart, Herzogstraße 15, in neuer verbesserter Auflage **Jungs Kalkulationsbuch für Möbelfabriken und Möbelschreinereien.** Wie bei der ersten Auflage, die seinerzeit große Beachtung gefunden hat, besteht das Buch aus einer Kalkulationsanleitung mit beigefügten Musterkalkulationen nach Abbildungen von Einzelmöbeln und Inneneinrichtungen im 1. Teil, und einer reichhaltigen Materialpreisliste mit Bezugsquellenregister im 2. Teil.

Wir bemerken, daß das Buch nach langjähriger Erfahrung als Meister und Obermeister von G. Ph. Jung geschrieben wurde und also nur in der Praxis verwendbare Winke und Anleitungen gibt. Der Preis von 12,50 RM ist bei der Reichhaltigkeit und der guten Ausstattung des Buches sehr niedrig gehalten. Vorzüglich bewährt haben sich auch Jungs Formulare für Vorkalkulation, Nachkalkulation, und Holzlisten, die bereits in vielen Betrieben verwendet werden. Der Verlag liefert diese in Blockform zu 100 Blatt für den billigen Preis von 3 RM.

† **Das Sattlergewerbe.** Der Sattler als Facharbeiter, Geschäftsmann und Betriebsunternehmer. Von Gewerbeoberlehrer Leonh. Klein. Mit 131 Abbildungen. Verlag Hachmeister & Thal, Leipzig C 1. Preis kart. Schulausgabe 3 RM, in Leinen gebunden 3,80 RM.

Das Buch will eine fühlbare Lücke in der Fachliteratur für die Hand der Schüler an Berufs- und Fachschulen ausfüllen und auch dem nicht mehr schulpflichtigen Handwerker Ratgeber sein. Es trägt den erhöhten neuzeitlichen Anforderungen an den Sattler als Facharbeiter, Geschäftsmann und Betriebsunternehmer weitgehend Rechnung und berücksichtigt auch bei der Stoffauswahl die Umstellung des Sattlers für die Aufgaben, die die Autoindustrie mit sich bringt. — Aus diesem Grunde sind den Auschnitten über Lederkunde solche über Matrialien und Werkzeuge des Polsterers angefügt.

131 Abbildungen im Text bringen reiches Anschauungsmaterial und zeigen den neuesten Stand unserer Fachtechnik.

„Rationelle Betriebsführung", „Kalkulation" und „Geschäftsführung", betrachtet nach den neuesten wissenschaftlichen Ergebnissen, wollen den Fachmann auch als Geschäftsmann auf die Höhe der Zeit bringen.

Briefkasten

* A. M. in O.:

1. Besondere Ortskrankenkassen können nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nicht mehr errichtet werden.
2. Die Satzung einer Innungskrankenkasse hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, sie kann also eine Pflichtversicherung für selbständige Innungsmeister nicht vorschreiben.
3. Nach § 176 der Reichsversicherungsordnung können Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer der Versicherung freiwillig beitreten, wenn sie in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen und wenn ihr jährliches Gesamteinkommen den vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Dieser Betrag beträgt z. Zt. 2700 RM. Die Kassensatzung kann außerdem den Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen.
4. Familienangehörige eines Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind, können unter den bei 3 genannten Voraussetzungen der Versicherung freiwillig beitreten. (§ 176 der Reichsversicherungsordnung.)

Gewährt die Krankenkasse Mehrleistungen an Familienhilfe, dann stehen Familienangehörigen die Leistungen der Kasse im Rahmen der Kassensatzung zu, auch wenn sie nicht freiwillige Mitglieder der Kasse sind. Voraussetzung ist natürlich, daß das Familienoberhaupt (Ehegatte, Vater) Mitglied der Kasse ist.

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: J. Ast, Breslau 13, Gabitzstraße 91, Tel. Stephan 37934 — Verlags-Genossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

Hinweis.

Wir verweisen auf das Inserat der Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau auf Seite 11.

VERLANGEN SIE

Überall den Schlesischen

RUNDFUNK

Billige Volksausgabe der illustriert. Wochenschrift „Der Funkspruch". Enthält sämtliche maßgebenden deutschen und ausländischen Programme übersichtlich nach Tagen geordnet, mit interessanten und technisch wertvoll. Abhandlungen

Nur 15 Pfg.

Wichtige Neuerscheinung!

Anlage u. Pflege der Friedhöfe

Von Architekt Effenberger und Gartenbaudirektor Joh. Erbe
Mit über 180 Abbildungen
Zweite Auflage
Im Selbstverlag des Schlesischen Bundes für Heimatschutz, Breslau
Preis 2 Mark

Zu beziehen: durch den Geschäftsführer Kunsthistoriker Stephan, Breslau, Rehdigerplatz 1, oder durch Gartenbaudirektor Erbe, an der Elisabethkirche 3/4

Komplette

Werkstatt-Einrichtungen

für Schneider

Verlangen Sie illustrierte Preisliste

Gas- u. Kohlenbügelöfen

sowie

Eisen verschiedener Systeme

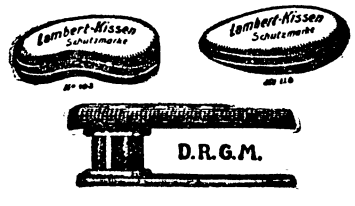

W. Kirchhoff, Breslau 1

Gegründet 1850

Hummerei 51 und Altbüßer-Ohle 11 an der Schuhbrücke

Schneider-Rohstoff- u. Produktiv-Genossenschaft

e. G. m. b. H.

Vermögens-Nachweis für das Geschäftsjahr 1926, aufgestellt am 31. Dezember 1926.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 28. März 1927.

Aktiva.		Passiva.	
Warenlager	39 601,92 RM	Guthaben d. Genossen	23 340,95 RM
Kassa-Konto	148,03 "	Creditoren	9 081,06 "
Utensilien-Konto ..	100,— "	Reservefond I	7 565,44 "
Post-sched-Konto ..	88,78 "	" II	4 640,85 "
Bank-Konto	6 079,— "	Darlehens Konto ..	67,40 "
Beteiligungen	471,— "	Gewinn-Vortrag 25	
Außenstände	1 912,35 "	26,31 RM	
		Reingew. 3676,07 "	3 702,38 "
Sa.	48 401,08 RM	Sa.	48 401,08 RM

Verteilung des Reingewinn.

Reservefond I	400,—	RM
" II	902,38	"
Bonus u. Dividende	2 400,—	"
Sa.	3 702,38	RM

Die Mitgliederzahl stellt sich am 1. 1. 1927 wie folgt:

Bestand am 1. 1. 1926		277 Genossen mit	282 Anteilen
Zugang 1926		1 " "	4 "
		278 Genossen mit	286 Anteilen
Abgang: a) Tod	6		
b) Kündigung ..	41		
c) Ausschließung	2	49 " "	49 "
Bestand am 1. 1. 1927		229 Genossen mit	237 Anteilen à 300 RM

Die Haftsumme beläuft sich auf ..... 71 100 RM

Die Mitgliederguthaben haben sich im Laufe des Jahres 1926 um 3 385,45 RM vermehrt, die Haftsumme hat sich in demselben Zeitraum um 13 500,— RM verringert.

Breslau, den 31. März 1927.

J. Bertelt, Vorsitzender.

Aug. Schneider, Vorsitzender des Aufsichtsrates.

In unserem Verlage sind erschienen:

Ausgabe Februar 1927:

Die Bauordnung für die Städte
ausschließlich Breslau sowie andere baurechtliche Bestimmungen im Regierungsbezirk Breslau, 198 Seiten M. 2.—

Die Bauordnung vom 20. Mai 1926
und andere baurechtliche Bestimmungen für Breslau / Bearbeitet von Magistratsoberbaurat Otto Berger . . . M. 5.—
Hierzu Seitensucher (Schlagwortregister) 8 Seiten . . . . . M. 0.30

Die Bauordnungen der Stadt Breslau von 1605—1925
Zusammengestellt v. Magistratsoberbaurat Otto Berger . . . . . M. 10.—
Bei gleichzeitigem Bezuge dieses Buches mit der Bauordnung vom 20. Mai 1926 ermäßigt sich der Gesamtpreis auf M. 12.50

Die Baukunst Breslaus
Ein architektonischer Führer / 10 Bogen Oktav-Format mit ca. 120 Abbildungen und 2 Stadtplänen / Herausgegeben von Stadtbaurat Richard Konwiarz
broschiert M. 4.—, in Ganzleinen M. 5.—

Statik und Konstruktion
Anwendungen des Eisenbetonbaues. Mit Beispielen aus der Praxis von Dipl.-Ing. H. W. K. Ziesemer, 104 Seiten, 462 Textabbildungen, broschiert M. 3.—, in Halbleinen gebunden . . . . . M. 4.—

Die Zusendung erfolgt nur unter Nachnahme oder bei Voreinsendung des Betrages zuzüglich der Portospesen.

Graß, Barth & Comp. W. Friedrich, Breslau 1

Paul Stephan
Gegründet 1877 :-: Telephon Ohle Nr. 9565
Breslau I, Messergasse 10-13

Tischlerei-Bedarfsartikel
Größtes Lager von Schnitz- und Kehileisten — Quer- und Perlstäbe. — ▯kant. Tisch-, Stuhl- und Bettfüße, :-: sowie alle Drechsler-Waren und Möbel-Auflagen :-:

Bevor Sie Ihren Einkauf

für das Osterfest decken, besichtigen Sie unsere vier Schaufenster-Auslagen, und Sie finden, was Sie suchen. Besichtigung ohne Kaufzwang.

Herren-Bekleidungshaus

Gebr. Meister, Breslau

Albrechtstraße 40, ptr., 1. und 2. Etage / Gegründet 1866

nur eigene Herstellung

Fernsprecher Amt Ring Nr. 2052

Karl Birkner
Breslau IX, Hedwigstr. 16, Tel. Ohle 25 55
Gas-, Wasser-, Kanalisations-, Brunnen- und Pumpenanlagen

Neu eröffnet!
Spiegelfabrik * Glasschleiferei
Schall & Wohlfarth
Lorenzgasse 19 / 1 Min. vom Königsplatz / Tel. Ohle 6094
Façonspiegel alle Größen / Gebogene Scheiben / Facettescheiben
preiswert und schnell

Erste
Breslauer Stuhlfabrik
Kretzschmar & Co.
Tel. Ohle 4694
Breslau 10
Niedergasse 25
fertigt
Stühle aller Art
und Lokal-Tische

Posamenten
für Möbel und Dekoration etc.
R. Conrad
Posamenten-Fabrik
Breslau 1 ● Herrenstr. 5
Fernruf Ohle 2134

Musikhaus Rosner
BRESLAU 10, NEUE MATTHIASSTR. 11
liefert bei geringer Anzahlung
Grammophone, Schallplatten, Musikinstrumente
zu **denkbar bequemst. Monatsraten**
Beste Qualitäten — Billigste Preise

Handwerker- und Kunstgewerbeschule
Breslau
Klosterstr. 19 / Kirchstr. 1/3

Fachklassen mit Werkstätten
für Wohneinrichtungen, Malerei, Textilarbeiten, Kostümkunst, Theatermalerei, Bildhauerei, Eisenschmiedekunst, Feinmetallkunst, Keramik, Porzellanmalerei, Gläserei, Gebrauchsgraphik, Lithographie, Buchdruck, Bucheinband, Photochemigraphie

Tages- und Abend-Klassen

Beginn des Sommerhalbjahres am 1. April 1927
Auskunft und Anmeldung: Klosterstraße 19, 2. Hfb.

Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe

Anzüge

Eigene Anfertigung, sehr preiswert
Oskar Dehmel, Breslau, Neumarkt 45

Armaturen

Sämtl. Installationsartikel sowie
Pumpen
aller Art, Rohre, Filter, Saugkörbe sowie sämtl. Zubehör für Be- und Entwässerungsanlagen, Badeöfen u. Wannen, Klosettanlagen, Armaturen für Gas, Wasser u. Dampf
Milde
Handelsgesellschaft m. b. H.
Breslau 3, Freiburger Straße 7

Brandwundsalbe

Eckertin
ges. gesch. 16667
Universalmittel gegen Brandwunden, Flechten, Krampfadergeschwüre u. dergl.
erhältlich in allen Apotheken
Allein-Hersteller
A. Schmidt
Breslau 6, Steinauerstr. 16
Versand durch Nachnahme vom Hersteller

Bedachungsgeschäft

Bauklempnerei Max Lux
Breslau 10, Telef. O. 285
Rosenthaler Str. 19
Fürstenstr. 7
Bedachungen Installationen

Elektr. Licht- und Kraftanlagen

Breslauer
„Elektro-Industrie"
Nachodstr. 5, Tel. St. 35816
Reklame- und Schaufensterbeleuchtung
Leuchtschilder i. jed. Ausf

Elektromotore

Elektro - Reparaturwerk
Ankerwickelei
Licht- und Kraftanlagen
P. Gutschner, Breslau X
Matthiasstraße 25
Telephon Ohle 6605

Elektromotoren
Vertrieb u Reparatur-Anstalt
Ankerwickelei
u. Kollektorenbau. Großes Lager auch gebr. Motoren und Zubehörteile aller Art
Ernst Lehmann
Breslau X. Matthiasstraße 9
Fernsprecher Ring 7489

Farben u. Lacke

Farben, Firnisse, Lacke Pinsel, Leime Artikel
Spezial-Farbenhaus
Gebr. Dylla, techn. Großhandlung, G. m. b. H., Breslau 2, Bohrauer Str. 12a. Tel. Steph. 35841.

Paul Schade
Breslau 1, Reuschestr. 13/14
Tel. Ohle 7556
Spezialhaus für
Farben, Lacke, Firnisse,
alle Sorten Pinsel und sämtliche Malerbedarfsartikel

Färberei

Färberei Felix
G. m. b. H.
Breslau 24
Gräbschener Str 249/51
Fernspr. Steph. 309 34
färbt u. reinigt alles
Annahmestellen in allen Stadtteilen

Glasschleiferei

Autoscheiben,
Möbelgläser aller Art,
Fenster- u. Spiegelgläser
liefert
M. Barthel, G. m. b. H.
Breslau 10,
Michaelisstraße Nr. 20/22
Tel. R. 6662 u. R. 6706

Jalousien

Hermann Scholz
Breslau X, Mühlgasse 10/11
Telefon Ohle 127
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen

Heinrich Freese
G. m. b. H.
Breslau III
Siebenhufener Str. 66
Fernspr. R. 310
Jalousien, Rollläden, Rollos
Fenstergitter, Reparat.

Alfons Kasper
Jalousien
aller Art
Ersatzteile
Reparaturen
Hohenzollernstraße 83
Fernruf Stephan 310 75
Anschläge gratis.

Ladeneinrichtungen

Wilhelm Eckardt
Breslau I, Weissgerberg. 31
Fernruf Ohle 3879.

Kohlen

Glück-Auf
Kohlen- u. Koks-Vertrieb
Otto Helling
Breslau I, Herrenstr. 25
Lager: Ostbahnhof, Platz 6
Telefon Ring 940 und 14 10

Lederhandlung

Carl Bienert
Lederhandlung und Schaftfabrik, Schuhmacher-Bedarfsartikel
Breslau 9, Adalbertstr. 12

Leder u Schuhbedarf

Albert Gutsche
Leistungsfähigste Leder- und Schuhbedarfsartikelhandlung Schlesiens.
Breslau, Reuschestr. 29-31
Gräbschener Straße 19-21
Moltkest. 14, Bohrauerst. 27

Lederwaren

Spezialgeschäft
für
Offenbacher Lederwaren
und Reiseartikel
Hermann Ansorge
Breslau I
nur Schmiedebrücke 26
Keine Filialen
Gegr. 1874. Tel. Ring 9552

Linoleum

Linoleum und Tapeten
liefert und verlegt
Paul Rother
Breslau 5, Augustastr. 23
Tel. Stephan 33980

Metalle

C. Schlawe
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

Matratzen

Fritz Hübner
Fabrikant von
Stahl- und Auflegematratzen
Breslau 10
Kreuzburger Straße 17
Fernruf Ohle 181

Die guten Gewa-
Matratzen
in 12 verschiedenen Ausführungen, feinst verzinktes Material, beste Werkarbeit liefern ständig
Gebr. Wagner
Sackisch, Kreis Glatz
Verlangen Sie Preisliste

Möbel

Tischlermeister!
Küchen-Kataloge
32 Küchen, 16 Aufwaschtische
Mk. 1.50
Möbel-Kataloge
100 Zimmer, Mk. 5.—
Beste Geschäftsverbindung
Möbelfabr. Hirschmann
Breslau, Hubenstraße Nr. 23

Qualitätsmöbel
Ladeneinrichtungen
bei Zahlungserleichterung
Schoetz & Co.
Breslau 23, Bohrauerstr 88
Tel. Stephan 36754
Eigene Tischlerei.

Pianofortefabrik

Traugott Berndt
Inh.: Ed. Pohl.
Breslau I, Ring 8. Tel. R. 686
Aelteste und grösste Fabrik Breslaus!

Sattlerei

Adolf Jaeger
Breslau 6, Tel. R. 3793
Friedr.-Wilhelm-Str. 30
Sattel-, Geschirr- u. Lederwarenfabrik
Sportbälle
Schaukelpferde

Seilerwaren

Rudolf Mirus,
Seilerwarenfabrik
Breslau 23, Hubenstr. 96
Tel. Stephan 36071
Wäscheleinen, Taue, Stricke, Bindegarne, Kordel, Bindfäden, Sattlergarne, Schuhgarne, Gurten usw.
Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer

Schlosserei

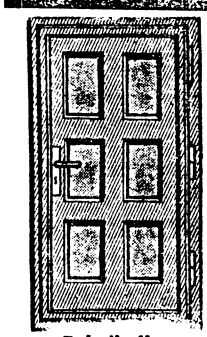

Fabrikation von gepressten feuersicheren Türen
P. Sorowski, Sohn
Breslau X
Schießwerderplatz 13.

O. Heidersbach Nachf.
Max Folgner
Scheerengitter, Sicherheitsverschlüsse
Breslau I, Weidenstr. 6

Schmirgel-Schleifmaschinen u. -Scheiben

C. Schlawe
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

Stahlwellen

C. Schlawe
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

Steuern u. Buchführung

Steuerberatung u. Bücherrevisionen
Führung pp.
im Abonnement sichern Sie sich durch
Soll und Haben
Ostdeutsche Treuhandgesellschaft
Breslau, Marthastr. 11
Tel. Ohle 5645 u 5890
Erste Referenzen

Wagenbau

Adolf Menzel
Breslau 9 Monhauptstr 20
Fernspr. O. 2371
Karosserie u. Wagenbau
Handwagen 2- u. 4 rädrig sowie Wagen aller Art,
Reparaturen
Abt. Werkzeuge Hammerstiele etc.

Herm. Lewin
Handwag. 2- u. 4 rädrig für alle Handwerksbetriebe
Klosterstr. 68 R. 6657

Josef Olbrich
Breslau X, Matthiasstr 79
Telephon Ohle 855
Stellmacherei, Karosserie und Wagenbau
Handwagen jeder Art

Werkzeuge

C. Schlawe
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

Zahnräder

Arthur Rick & Co.
Gräbschener Str. 98
Telefon Steph. 36713

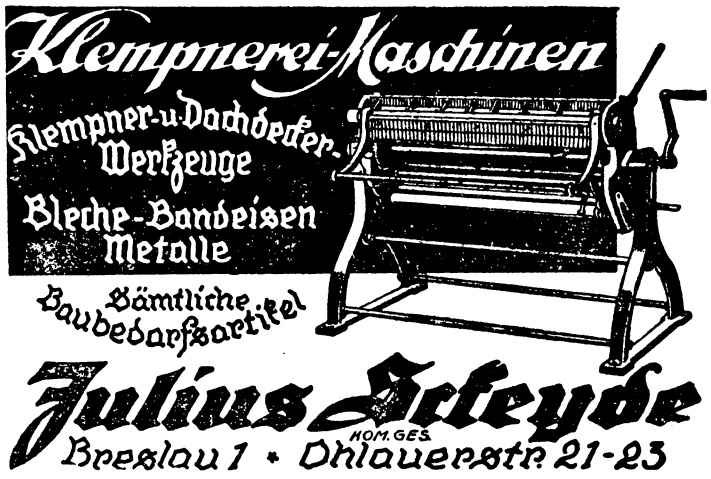

Gustav Lehnhardt
Inhaber Otto Peinemann
Bau- u. Kunstschlosserei
Breslau 13 / Neudorfstraße Nr. 72
Fernsprecher Amt Stephan 31792

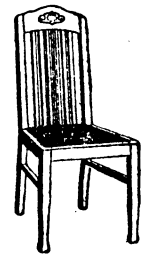

Jaeschke & Kretschmer
Inh.: Johann Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau X
Tel. Ohle 7550
nur Michaelisstraße 18

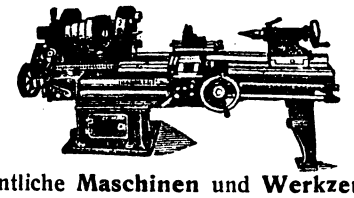

Sämtliche Maschinen und Werkzeuge
für
Holz- und Eisenbearbeitung
liefern sehr preiswert
zu günstigen Zahlungsbedingungen
Gebr. Weiss, Breslau II
Telephon Amt Stephan 38531

Drahtgeflechte,
Drahtgewebe, Drahtzäune
Alfons Gottwald, Breslau 13,
Steinstr. 47. Tel. Stephan 34464

Queiser & Berg
Breslau 6
Friedrich-Wilhelm-Str. 94
Spezialfabrik für Glasschutzwände u. Thekenstützen

Karl Biehan, Glasermeister
Tel. R. 1545. Breslau II, Tauentzienstr. 89
Bau-Großglaserei, Glas- und Bilderhandlg., Kunstverglas., Autoscheiben

Möbelfabrik
P. Heidenreich
Breslau, Berliner Platz 3
Selbst gefertigte Möbel, gute Qualität, billige Preise, kulante Bedingungen

Fr. Rinneberg & Co.
Kommanditgesellschaft
Metallbearbeitung
Breslau 10
Michaelisstr. 20/22 • Fernsprecher Ohle 3010

Abteilung I
Blechbearbeitung • Autogene Schweißanstalt
Reservoire • Boiler • Hydrophore schwarz, verzinkt, auf Wunsch gespritzt in all. Metallen
Lokomotivverkleidungen
Blechrohrleitungen • Badeöfen • Ofenblasen in Kupfer, Verzinnerei sowie Ausführung aller Kupferarbeiten

*

Abteilung II
Galvanische Werkstatt, modernste Anlage am Platze mit Sandstrahlgebläse,
Vernickelung • Verkupferung
Vermessingung sowie Färbung jeder Art auch für Kunstgegenstände

*

Abteilung III
Metalldrückerei • Ausführung sämtlicher Drückarbeiten in allen Metallen nach Zeichnung oder Modellen
Goldene Medaille u. Ehrenpreis Beuthen 1926

Werkslager
Eugen Krantz
G.m.b.H.
Breslau 1, Bischofstr. 2

Dem Aufrufe
der unter dem Namen
Leipziger Fürsorge
bekannten
Versicherungs-Anstalt f. Beamte und freie Berufe
Verein auf Gegenseitigkeit. Gegr. 1905
ohne Nachschußpflicht
zum Selbst- u. Familienschutz
gegen hohe Unkosten in Krankheitfällen, gegen Not und Elend, bei plötzl. Todesfällen, gegen schwere Schicksalsschläge
folgten Hunderttausende von Personen
des Mittelstandes aller Gesellschaftskreise
Billigste Beiträge — Höchste Leistungen
Größte Sicherheiten — 1½ Millionen Rm. eigenes Vereins-Vermögen — Kulanteste Schaden-Regulierung!
Sichern auch Sie sich u. Ihre Familie und verlangen Sie völlig unverbindlich die Prospekte bei der
Bezirksdirektion für Schlesien:
Ernst Großmann, Breslau I, Ring 58
Telephon Ohle 5045

Vertreter
zum provisionsweisen Verkauf von Zentrifugen, Nähmaschinen, Fahrrädern und Grammophonen direkt an die Verbraucher gegen hohe Provision gesucht. Abzahlungsmöglichkeit bis zu 12 Monaten gestattet, 4 Wochen Probezeit und 5 Jahre Garantie.
Lieferung franko, zinsenfrei
Meldungen an
Albr. Struchtemeier
Bielefeld A 44

SINGER
Nähmaschinen
in altbewährter Güte
Erleichterte Zahlungsbedingungen
SINGER Nähmaschinen Aktiengesellschaft
Singer Läden überall

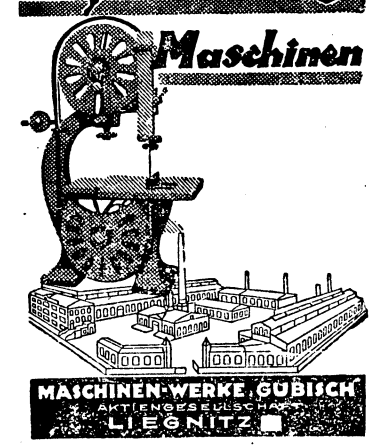

Sonderheit: Elektromaschinen
Generalvertretung für Mittel- u. Oberschlesien.
Max Baganz, Breslau 6
Frankfurter Str. 21 - Tel. Rg. 2432

Vernickelungs-Anstalt
Paul Koschel / Breslau
Schießwerderstr. 10 (a. d. Salzstr.). Tel. O. 9000.
Verkupfern / Vermessingen
Schleifen u. Polieren sämtlicher Metalle.

Glas- und Spiegelmanufaktur
Herff & Wohlfarth
Breslau 23, Ysselsteinstr. 3 / Endstation Linie 17
Gegründet 1902 — Telefon Stephan 33641 und 42 — Gegründet 1902
Spiegelbelegerei / Facettenschleiferei / Glasbearbeitungswerk
Verglasungen in Blei und Messing
Spezallieferant für die Möbel- und Fahrzeug-Industrie, Installations- und Dekorations-Branche
Verlangen Sie unverbindliches Angebot und Preisliste!

Ihre **Rundschreiben, Preislisten** usw. gehen schnellstens und in einer Ihres Hauses würdigen Ausführung heraus, wenn Sie mich mit ihrer Vervielfältigung beauftragen
100 Stück pro Seite M. 3,50
50 „ „ „ 2,75
S. Horwitz, Ring 3, Fernspr. Rg. 7314
Schreibmaschinen-Arbeiten
Vervielfältigungen — Bürobedarf